

**Hamburger Arbeiten
zur Allgemeinen
Erziehungswissenschaft**

**Eine Auswahl exzellenter
Qualifikationsschriften**

Nr. 14

**Die „Neue Rechte“ als
Herausforderung für
politische Bildungsarbeit
in Deutschland**

Thomas Bigge

**Institut für Allgemeine
Erziehungswissenschaft
Fakultät für Geistes-
und Sozialwissenschaften**

**Helmut-Schmidt-
Universität/ Universität
der Bundeswehr Hamburg**

Thomas Bigge

Die „Neue Rechte“ als Herausforderung für politische Bildungsarbeit in Deutschland

Hamburger Arbeiten zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft Nr. 14

12/2019

url: <https://www.hsu-hh.de/aew/hamburger-arbeiten-zur-allgemeinen-erziehungswissenschaft/>

Am Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Helmut-Schmidt-Universität (UniBw Hamburg) entstehen alljährlich einige Qualifikationsarbeiten, die weit über den Durchschnitt hinausragen und es verdient haben, einem breiteren Publikum zugänglich gemacht zu werden. Die vorliegende Reihe *Hamburger Arbeiten zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft* dient dazu, exzellente Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten vorzustellen. Die Herausgeber/innen möchten hiermit nicht nur jene – mit der Bestnote bewerteten – Schriften präsentieren, die als Beispiel und Vorbild für zukünftige Qualifikationsarbeiten dienen können. Sie sind auch der Überzeugung, dass eine jede dieser *Hamburger Arbeiten zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft* einen eigenen, großen oder kleinen, Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion leistet.

Herausgeber/innen:

Prof. Dr. Esther Berner

Prof. Dr. Mechthild Gomolla

Prof. Dr. Carola Groppe

Prof. Dr. Thomas Höhne

Prof. Dr. Arnd-Michael Nohl

Prof. Dr. Olaf Sanders

© The copyright of the paper stays with the author.



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Universität der Bundeswehr Hamburg

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts
(B.A.) an der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften
der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Die „Neue Rechte“ als Herausforderung für politische Bildungsarbeit in Deutschland

The „New Right“ as a Challenge for Political Education in Germany

Von Thomas Bigge

Erstgutachterin:

Prof. Dr. phil. Mechtild Gomolla

Zweitgutachterin:

Uni.-Prof. Dr. phil. habil. Karin Büchter

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Relevanz des Themas.....	1
1.2 Erkenntnisinteresse und Fragestellung.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit.....	2
2. Begriffsverständnisse	3
2.1 Rassismus	3
2.2 Rechtsextremismus.....	6
2.3 Rechtspopulismus.....	8
2.4 Zwischenfazit – Teil 1.....	9
3. Die „Neue Rechte“	10
3.1 Zielsetzung der „Neuen Rechten“	11
3.2 Ideologie der „Neuen Rechten“	15
3.2.1 Exkurs: Carl Schmitt	17
3.2.2 Exkurs: Arthur Moeller van den Bruck.....	20
3.3 Akteure und Netzwerke der „Neuen Rechten“	23
3.3.1 Die Identitäre Bewegung	24
3.3.2 Alternative für Deutschland.....	26
3.4 Zwischenfazit – Teil 2.....	27
4. Politische Bildung	29
4.1 Der Beutelsbacher Konsens	30
4.2 Orte politischer Bildung	32
4.3 Rechtsextremismus: Herausforderung für die politische Bildung?	33
4.3.1 Rassismuskritische politische Bildung.....	36
4.3.2 Historisch-politische Bildung	38
4.3.3 Politische Bildung im Zeitalter der Digitalisierung.....	39
5. Schlussbetrachtung	41
Literaturverzeichnis	45
Abbildungsverzeichnis	52
Erklärung gemäß der Prüfungsordnung	53

1. Einleitung

„In den letzten Jahren sind vielfältige neue Erscheinungs-, Organisations- und Agitationsformen innerhalb der rechten Szene festzustellen [...]“ (Gomolla/Kollender/Menk 2018, S. 10). Generell hat sich das politische Klima in Deutschland, aber auch in Europa, nach „rechts“ verschoben, merkt der Autor Klaus-Peter Hufer dazu kritisch an. Beispiele für einen solchen gesellschaftlichen und politischen Rechtsschub sind zahlreiche rechte und rechtsextreme Protestmärsche, die Etablierung der rechtspopulistischen Partei Alternative für Deutschland (AfD) und die Verbreitung von rechtem Gedankengut in Print- und Online-Medien (vgl. Hufer 2018, S. 8). In den Diskussionen über rechte Entwicklungen fällt oftmals der Terminus „Neue Rechte“. Zu fragen ist, was darunter zu verstehen ist. Lassen sich alle hier aufgezeigten Entwicklungen unter diesen Begriff fassen und was soll daran letztendlich „neu“ sein? Nach Samuel Salzborn wird die Begrifflichkeit in der Öffentlichkeit überwiegend als Mittel einer chronologischen Beschreibung rechtsextremer Entwicklungen genutzt. Dies hat Vor- und Nachteile. Zwar können hierunter die neuen Entwicklungen im rechtsextremen Spektrum subsumiert werden, jedoch verläuft eine Analyse dieser meist oberflächlich, „was mit Blick auf die ‚Neue Rechte‘ heißt, zu wenig zu reflektieren, dass das Etikett ‚neu‘ so lange, wie es einfach nur meint *anders als das, was (irgendwann) vorher war*, nicht nur eine sinnfreie, sondern letztlich nutzlose Kategorie ist, die nicht dazu befähigt, soziale Sachverhalte zu erklären oder zu verstehen“ (Salzborn 2018, S. 74).

Aus einer solchen analytischen Unklarheit resultiert ein differenziertes Meinungsbild über die Gefahren, die von einer „Neuen Rechten“ ausgehen können. Daher ist es das Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit, die „Neue Rechte“ in Deutschland als inhaltlich einzelstehendes Phänomen zu betrachten und die daraus entstehenden Herausforderungen für die politische Bildungsarbeit aufzuzeigen.

1.1 Relevanz des Themas

Die Relevanz der Thematik erschließt sich zum einen aus den oben dargestellten rechten Entwicklungstendenzen. Zum anderen muss die gesamte Gesellschaft als Produktionsort dieser Entwicklungen miteinbezogen werden. Dabei zeigt sich, dass sich rechtsextreme Einstellungen nicht auf Gruppierungen an den gesellschaftlichen

Rändern reduzieren lassen. Nach Gudrun Heinrich handelt es sich vielmehr um eine soziale Bewegung, „die ein vielfältiges Angebot an Aktivitäten und inhaltlichen Verortungen zur Verfügung stellt und auf breite Verankerung in der Gesellschaft zielt“ (Heinrich 2016, S. 25). Diese Annahme wird durch die sogenannten „Mitte“-Studien untermauert, die seit dem Jahr 2006 durch die Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegeben werden. Die Autor/innen der Studie aus dem Jahr 2010 kommen zu dem Ergebnis, dass rechtsextreme Einstellungen in allen Bevölkerungsschichten der Gesellschaft zu finden sind (vgl. Decker et al. 2012, S. 144). Wie lassen sich diese Entwicklungen erklären? Kann für all diese Entwicklungen eine sogenannte „Neue Rechte“ verantwortlich gemacht werden? Im Folgenden wird die Zielstellung dieser Arbeit anhand einer konkreten Leitfrage vorgestellt.

1.2 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Das Erkenntnisinteresse besteht darin herausfinden, wie sich das Phänomen „Neue Rechte“ inhaltlich fassen lässt. Handelt es sich wirklich nur um eine chronologische Beschreibung rechtsextremer Entwicklungen oder verbirgt sich hinter dem Terminus eine eigenständige Gruppierung, die die oben dargestellten rechten Entwicklungen initiiert? Darüber hinaus soll herausgearbeitet werden, ob die politische Bildungsarbeit über Einflussmöglichkeiten verfügt, um einer „Neuen Rechten“ entgegenzuwirken. Die Fragestellungen, die am Ende dieser Arbeit beantwortet werden sollen, lauten daher:

Wie gestaltet sich politische Bildung im Spiegel einer „Neuen Rechten“ und inwieweit gibt es diesbezüglich Aufholbedarf?

1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Die für die Bearbeitung der vorliegenden Bachelorarbeit gewählte Methode ist die explorative Literaturanalyse. Zusätzlich werden politische Dokumente für die Bearbeitung herangezogen. Der Aufbau der Arbeit untergliedert sich in drei Teile. In einem ersten Schritt werden die Begriffe Rassismus, Rechtsextremismus und Rechtspopulismus theoretisch erläutert.

Darauf aufbauend wird im zweiten Kapitel die „Neue Rechte“ untersucht. Die Analyse erfolgt anhand der Kriterien *Zielsetzung, Ideologie und Akteure*. In diesem Kapitel gilt es herauszufinden, welche Absichten die „Neue Rechte verfolgt, welche Weltanschauung für sie leitend ist und mit welchen Akteuren sie sich manifestiert.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der politischen Bildung. Das allgemeine Ziel der politischen Bildung und die Grundsätze, auf welchen sie aufbaut, werden am Anfang des Kapitels erläutert. Anschließend gilt es aufzuzeigen, über welche Maßnahmen diese verfügt, um rassistisches und rechtsextremes Gedankengut in der Gesellschaft zu verringern.

Nach jedem Kapitel folgt ein Zwischenfazit, in dem die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst werden.

2. Begriffsverständnisse

Dieses einleitende Kapitel soll einen Überblick darüber geben, welche Begrifflichkeiten es zu klären gilt, wenn über rechte Bewegungen, in diesem Fall über die „Neue Rechte“, gesprochen wird. Hier gehen die Meinungen auseinander. Zum einen wird behauptet, dass die „Neue Rechte“ nicht als etwas Neues betrachtet werden kann, da sie in ihrem ideologischen Kern fortlaufend rechtsextreme Elemente trägt. Wolfgang Gessenharter teilt diese Meinung nicht gänzlich. Er beschreibt das Phänomen metaphorisch als das „Scharnier“ zwischen Rechtsextremismus und dem demokratischen Spektrum. Daher kann die „Neue Rechte“ nicht eindeutig als rechtsextremistisch oder demokratisch bezeichnet werden, sondern sie fungiert vielmehr als Vermittler zwischen diesen beiden Spektren (vgl. Pfeiffer 2004, S. 51 ff.). Bevor die „Neue Rechte“ aber auf solche Tendenzen untersucht werden kann, müssen vorab die Kernbegriffe zur Thematik „Rechts“, das sind hier Rassismus, Rechtsextremismus und Rechtspopulismus, näher erläutert werden.

2.1 Rassismus

Die Autorin Birgit Rommelspacher bezieht sich bei der Erläuterung des Rassismus-Begriffes auf den verstorbenen Soziologen Stuart Hall. Dieser bezeichnet Rassismus als ein Mittel, um gesellschaftliche, politische und soziale Handlungen zu

rechtfertigen. Demnach soll die Ausgrenzung einer bestimmten Gruppe deren „Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen ausschließen und dadurch der ausschließenden Gruppe einen privilegierten Zugang sichern“ (Hall zitiert in Rommelspacher 2009, S. 25). Die Exklusion einer Gruppe beruht dabei auf zufälligen Kriterien, aber sie muss immer mit einer Zielsetzung verbunden sein (vgl. ebd. S. 25).

Konkreter wird es, wenn der „biologische“ Rassismus zur europäischen Kolonialzeit im 19. Jahrhundert betrachtet wird, dessen Folgen bis in die Gegenwart reichen. Von den Europäern wurden körperliche und kulturelle Unterschiede zu der kolonialisierten Bevölkerung ausgemacht. Messerschmidt betont hierbei die Unterscheidung zwischen „gebildet“ und „nicht gebildet“, wobei diese kulturellen „Defizite“ auf vermeintliche biologische Unterschiede, insbesondere auf die Hautfarbe, zurückgeführt wurden. Die betroffenen Menschen wurden als ungleichwertig aufgefasst und dadurch konnte das eigene Verhalten (Eroberung von Kolonien) legitimiert werden (vgl. Messerschmidt 2018, S. 80). Birgit Rommelspacher spricht in diesem Zusammenhang von einer sogenannten *Naturalisierung*. Das bedeutet, dass kulturelle Differenzen an körperlichen Eigenschaften festgemacht werden (vgl. Rommelspacher 2009, S. 26). Demzufolge fungiert diese Einteilung in menschliche „Rassen“ als „körperliche Visualisierung kultureller Eigenschaften“ (Hund zitiert in Rommelspacher 2009, S. 28).

In gegenwärtigen Diskussionen wird von einem solchen veralteten „Rassendenken“ Abstand genommen. Zunehmend wird auf den Kulturbegriff verwiesen, um ungleichwertiges Verhalten zu begründen. Hierbei wird die Kultur der „reinen“ Identität zugeschrieben, woraus eine Kategorisierung in eigene und fremde Kultur folgt. Die eigene Kultur soll vor dem Fremden geschützt werden. Messerschmidt beschreibt die Kultur als „Fremdmacher“ einer gesellschaftlichen Majorität (vgl. Messerschmidt 2018, S. 83 f.). Im aktuellen Kontext heißt dies, dass Migrant(inn)en „als unmodern und erziehungsbedürftig für die Ansprüche des demokratischen Staates“ (Messerschmidt 2018, S. 84) deklariert werden. Wulf Hund merkt kritisch an, dass es sich hierbei aber nicht um einen „Rassismus ohne Rassen“ handelt. Die Kultur dient lediglich als eine Ablenkung, um Rassismen nach dem „Rassenkonzept“ im Verborgenen zu halten. Tatsächlich wird die Kultur auch im gegenwärtigen Kontext an körperlichen Eigenschaften festgemacht (Naturalisierung), obwohl dieses Konzept als überholt propagiert wird (vgl. Hund 2007, S. 11).

Neben der Naturalisierung von kulturellen Differenzen sind nach Birgit Rommelspacher drei weitere Merkmale für den Rassismus prägend: *Homogenisierung*, *Polarisierung* und *Hierarchisierung*. Demnach werden Menschen auf Grundlage kultureller Differenzen in „gleiche/homogene“ Gruppen eingeteilt. Diese werden voneinander abgegrenzt und als unvereinbar gegenübergestellt, woraus im letzten Schritt eine Hierarchisierung, beziehungsweise eine Rangeinteilung, in besser und schlechter gestellte Gruppen folgt (vgl. Rommelspacher 2009, S. 29).

Es bleibt die Frage offen, wie genau sich die Ausgrenzung einer Gruppe manifestiert. Hierbei ist anzumerken, dass Rassismus für seine Opfer erst durch Diskriminierung sichtbar wird (vgl. Quent 2016, S. 92). Deshalb soll der Begriff Diskriminierung hier kurz umrissen werden.

Ulrike Hormel und Albert Scherr beschreiben Diskriminierung in ihrem gleichnamigen Sammelwerk als eine Form von Äußerungen und Handlungen, die eine Herabsetzung oder Benachteiligung einer sozialen Gruppe beabsichtigen (Hormel/Scherr 2010, S. 7). Die Autorin Mechthild Gomolla betont in diesem Zusammenhang die daraus entstehenden und fortbestehenden Vorrechte der dominanten, beziehungsweise der ausschließenden Gruppe. Privilegiert wird demnach der Zugang zu gesellschaftlichen Positionen, aber auch die Gestaltung von Lebensbedingungen wird durch Diskriminierung maßgeblich beeinflusst (vgl. Gomolla 2018, S. 248).

Hund fügt der Grundlagenbetrachtung hinzu, dass Rassismus folglich immer in einem sozialen Gefüge stattfinden muss, das Rassismen herstellt und diese wiederum reproduziert. Dabei handelt es sich aber nicht um einen einseitigen Prozess seitens der ausschließenden Gruppe, sondern erst das Bewusstsein und Handeln beider Seiten (ausschließende und ausgeschlossene Gruppe) ermöglicht jene Reproduktion (vgl. Hund 2007, S. 10). Dies erscheint auf den ersten Blick paradox, da einer ausgeschlossenen Minderheit nicht viele Handlungsmöglichkeiten dargeboten werden und Rassismen teilweise mit Zwang verbunden sind. Jedoch betont Hund, dass das bloße Reagieren (Widerstand, Abfindung etc.) auf ausschließende Handlungen auch dazu beiträgt, dass Rassismus produziert und reproduziert werden kann (vgl. ebd.).

Zusammenfassend beschreibt Rommelspacher Rassismus „als ein System von Diskursen und Praxen, die historisch entwickelte und aktuelle Machtverhältnisse legitimieren und reproduzieren“ (Rommelspacher 2009, S. 29).

2.2 Rechtsextremismus

Der Begriff Rechtsextremismus gilt in Deutschland seit 1974 als Nachfolger für den bis dahin gebräuchlichen Terminus Rechtsradikalismus. Seitdem wird der Extremismusbegriff von Verfassungsschutzbehörden und den Innenministerien (Bund und Länder) genutzt, um „Feinde“ der Demokratie von rechts, aber auch von links auszumachen. Hierbei wird sich auf die Parteienverbote der 1950er Jahre bezogen, in denen das Bundesverfassungsgericht die Grundzüge der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) ausformulierte. Organisationen, die sich gegen die FDGO positionieren oder gar eine Abschaffung dieser fordern und durchsetzen wollen, können folglich als extremistisch eingestuft und sanktioniert werden (vgl. Jaschke 2001, S. 24 f.). Eckart Thurich nennt als Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Folgende:

„Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Ausübung einer Opposition“ (Thurich 2011, S. 82 f.).

Diese von Verfassungsschutzbehörden genutzte Extremismustheorie stößt jedoch auf Kritik. Es wird argumentiert, dass durch den Extremismusbegriff nur die politischen Ränder einer Gesellschaft fokussiert werden. Daraus ergeben sich zwei Probleme. Zum einen werden hierdurch Rechtsextremismus und Linksextremismus gleichgestellt, obwohl sich die Ideologien und Handlungspraxen grundlegend unterscheiden. Zum anderen wird die politische Mitte bei der Produktion und Reproduktion von Rechtsextremismus gänzlich außer Acht gelassen (vgl. Salzborn 2018, S. 19 f.). Das rechtsextremistische Einstellungen auch in der „Mitte“ der Gesellschaft zu finden sind, wurde bereits in der Einleitung erwähnt.

Auf Grundlage der bestehenden Kritik müssen zudem die Ideologiestrukturen des Rechtsextremismus näher betrachtet werden, um eine schärfere Abgrenzung zu gewährleisten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz merkt in diesem Zusammenhang an, dass Rechtsextremismus nicht als ideologisch einheitliches Phänomen begriffen werden kann, „vielmehr tritt er in verschiedenen Ausprägungen chauvinistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologieelemente hervor“ (BfV 2019, online). Dennoch kann als Gemeinsamkeit festgehalten werden, dass von einer

Ungleichwertigkeit der Menschen ausgegangen wird. Hans-Gerd Jaschke subsumiert unter dem Rechtsextremismusbegriff alle Denkweisen, Handlungen und Aktionsformen, die sich auf die Ungleichwertigkeit der Menschen aufgrund der „Rasse“ oder Ethnie berufen (vgl. Jaschke 2001, S. 30). Das BfV fügt noch die nationale Zugehörigkeit als rechtsextremistischen Bezugspunkt hinzu (vgl. BfV 2019, online). Bis zu dieser Stelle kann festgestellt werden, dass Rechtsextremismus auf rassistischen Grundannahmen aufbaut. Die Unterscheidung wird jedoch erst in der Zielsetzung deutlich. Demnach verfolgen Rechtsextremist/innen die Idee eines ethnisch homogenen Volkes. Diese Vorstellung basiert auf einem autoritären Staatsverständnis, nach welchem der Staat im Interesse der „ethnisch reinen“ Volksgemeinschaft handeln soll. Das Individuum gerät dadurch ins Hintertreffen und muss sich der Gemeinschaft und der Staatsgewalt unterordnen. Zusammenfassend lassen sich die rechtsextremistischen Ziele als fremdenfeindlich, antidemokratisch und antipluralistisch betiteln (vgl. Jaschke 2001, S. 30). Diese Zielsetzungen sind konträr zu den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. BfV 2019, online).

Zuletzt gilt es zu klären, inwieweit sich Rechtsextremismus über bestimmte Handlungsprogrammatiken definiert. Im Rahmen dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, dass Rechtsextremismus keine körperlichen Gewalttaten zur Durchsetzung seiner Ziele voraussetzt. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Verfassungsfeindlichkeit. Diese muss sich nicht in aktiven Gewalthandlungen manifestieren, sondern auch Einstellungen und Überzeugungen können im Gegensatz zu einer demokratischen Verfassung stehen (vgl. Virchow 2016, S. 15).

Ein das Kapitel abschließendes Zitat soll verdeutlichen, dass sich Rechtsextremismus nicht nur durch (völkisch-)rassistische Gewalt an den politischen Rändern einer Gesellschaft offenbart: „Die Geschichtsschreibung hat mehr als erschöpfend nachgewiesen, wie das deutsche Bürgertum vor 1933 anfällig war für Ideologien des radikalen Nationalismus und des Nationalsozialismus im Rahmen von Denk- und Gefühlswelten, die das konservierten, was hier als rechtsextreme Weltanschauung zu bezeichnen ist“ (Jaschke 2001, S. 55 f.).

2.3 Rechtspopulismus

Populismus kann sich, genau wie Extremismus, auf beide politischen Ränder einer Gesellschaft beziehen. Dennoch tritt er in Europa überwiegend als rechtes Phänomen in Erscheinung (vgl. Priester 2016, S. 533). Um sich einer genauen Bestimmung des Begriffs Rechtspopulismus zu nähern, wird zuerst auf die Wortabstammung Bezug genommen, genauer gesagt auf das lateinische Wort *Populus*. In deutscher Übersetzung bedeutet es „Volk“, wobei hierbei der Unterton einer nationalen Zugehörigkeit mitschwingt. Damit ist gemeint, dass der Begriff „Volk“ nicht im Sinne von „mehreren Personen“ zu verstehen ist, sondern er wird gleichzeitig immer mit einem nationalen Typus in Verbindung gesetzt (z. B. „das *deutsche* Volk“) (vgl. Wodak 2016, S. 25). Hufer merkt an, dass durch den Bezug auf das „Volk“ die Vorstellung einer homogenen Gesellschaft konstruiert wird, die wiederum im Gegensatz zu einer pluralistischen Wirklichkeit steht (vgl. Hufer 2018, S. 15).

Unter dem Begriff Rechtspopulismus ist also eine politische Ideologie zu verstehen, die sich auf die gesellschaftliche Allgemeinheit bezieht. Wodak spricht von dem „gemeinen Mann“ und der „gemeinen Frau“. Diese bilden eine homogene Gemeinschaft (Volk), die laut den Populist/innen im Widerspruch zu einer „korrupten Elite“ steht (vgl. Wodak 2016, S. 25). Populist/innen wollen folglich eine Politik im Sinne des Volkes betreiben und positionieren sich gegen die angeblichen „Eliten“, „bestehend aus ‚der‘ Politik, ‚der‘ Presse und ‚der‘ Wirtschaft“ (Hufer 2018, S. 15). Dies ist aber kein Alleinstellungsmerkmal der „Rechten“, denn auch Linkspopulist/innen beziehen sich auf die Teilung der Gesellschaft in widerstreitende und homogene Gruppen. „Das macht den Antagonismus, die manichäische Einteilung in Gute und Schlechte, Freunde und Feinde, wir und ‚die Anderen‘ charakteristisch für den Populismus“ (Wodak 2016, S. 25).

Der Unterschied zwischen linkem und rechtem Populismus wird erst im „Volks“-Verständnis sichtbar. Für Rechtspopulist/innen ist ein homogenes Volk auch gleichzeitig ein ethnisch homogenes Volk (vgl. Hufer 2018, S. 15). Diese Vorstellung schlägt sich wiederum in der verwendeten Rhetorik der rechtspopulistischen Parteien nieder. Neben den „Eliten“ gelangen nunmehr auch die Minderheiten, die nicht zu jenem konstruierten Volkskörper gehören, in das Visier der Rechtspopulist/innen. Diese werden als Feinde der eigenen Kultur und Ökonomie deklariert. Ruth Wodak schreibt mit Bezug auf den europäischen Kontext, dass sich jene Parteien als „Retter

des Abendlandes“ betiteln, da das Volk vor bestehenden Gefahren geschützt werden muss (vgl. Wodak 2016, S. 40 f.). Nach Wodak lässt sich dieses Vorgehen als eine „Politik mit der Angst“ bezeichnen. Der Rechtspopulismus greift bewusst aktuelle Missstände auf, um die Minderheiten als Sündenbock für derartige Probleme zu instrumentalisieren (vgl. ebd. S. 18). Dass durch eine solche Programmatik der Diskriminierung nicht Einhalt geboten wird, steht außer Frage (vgl. Attia 2018, S. 97 f.).

Hieraus lässt sich eine Analogie zu der Ideologie des Rechtsextremismus feststellen. Auch Fabian Virchow spricht von einem „weltanschaulichen Nahverhältnis“ (Virchow 2016, S. 19) zwischen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Dieses Verständnis bedingt, dass es immer Menschen in einer Gesellschaft gibt, die nicht zu jenem konstruierten Volk gehören und deshalb ausgegrenzt werden (vgl. Hufer 2018, S. 15). Rechtspopulist/innen betreiben im Vergleich zu Rechtsextremist/innen aber meistens keine Fundamentalopposition und sind zudem in ihrer Ideologie beweglich (vgl. Virchow 2016, S. 19). Nach Iman Attia beziehen sie sich zwar auf demokratische Werte, begrenzen diese aber im gleichen Zug durch ihre völkische Ideologie (vgl. Attia 2018, S. 97).

2.4 Zwischenfazit – Teil 1

Das Ziel dieses Kapitels war, die Begriffe Rassismus, Rechtsextremismus und Rechtspopulismus theoretisch zu erläutern. Dabei konnte herausgearbeitet werden, dass Rassismus immer in einem gesellschaftlichen Verhältnis stattfindet und die Absicht verfolgt, aktuelle Machtverhältnisse zu rechtfertigen. Ein Machtverhältnis bedingt wiederum die Exklusion und Diskriminierung sozialer Gruppen aufgrund von bestimmten Kriterien. Hierdurch ist eine Privilegierung der ausgrenzenden Gruppe erst möglich.

Danach wurde der Rechtsextremismusbegriff näher betrachtet. Hierbei zeigt sich ein differenziertes Bild. Zum einen wird der Extremismusbegriff von den Verfassungsschutzbehörden genutzt, um verfassungsfeindliche Bestrebungen an den politischen Rändern zu beschreiben. Diese Auffassung stößt allerdings auf Kritik, da hierdurch ein Scheuklappenblick produziert wird, der die politischen Ränder einer Gesellschaft gleichstellt und zudem die politische „Mitte“ bei der Produktion und Reproduktion von Rechtsextremismus unbeachtet lässt. Deshalb wurde die Ideologie

des Rechtsextremismus gesondert betrachtet. Demzufolge bilden rassistische Grundannahmen das Fundament, auf dem politische Ziele formuliert werden. Rechtsextremist/innen fordern ein homogenes Volk, sei es ethnisch oder „rassisch“ begründet. Ein autoritärer Staat soll im Interesse dieses Volkes handeln, weshalb pluralistische und demokratische Werte abgelehnt werden.

Der Rechtspopulismus baut genau wie der Rechtsextremismus auf rassistischen Grundannahmen auf. Diese bilden neben der Anti-Establishment-Orientierung den inhaltlichen und strategischen Schwerpunkt rechtspopulistischer Parteien. Minderheiten werden als Gefahr für das eigene „Volk“ tituliert, wodurch Ängste in der Gesellschaft geschürt werden. Auch wenn sich Vertreter/innen dieser Denkweise auf demokratische Werte berufen, lässt sich deren ideologische Nähe zum Rechtsextremismus nicht leugnen. In einem späteren Kapitel wird hierauf kritisch Bezug genommen.

3. Die „Neue Rechte“

Nachdem im vorigen Kapitel grundlegende Begrifflichkeiten erläutert wurden, liegt der Fokus in diesem Kapitel auf der „Neuen Rechten“. Vorab ist die Begrifflichkeit „Neue Rechte“ zu klären, um anschließend das weitere Vorgehen zu präzisieren. Dazu wird Bezug auf Wolfgang Gessenharter genommen, der die „Neue Rechte“ als eine Bewegung auffasst und diese aus einer bewegungstheoretischen Sichtweise betrachtet. Eine Bewegung ist immer an mehrere Bedingungen geknüpft. Unter die erste Bedingung fallen unterschiedliche Personengruppen, die durch ihr Engagement die Existenz einer Bewegung gewährleisten. Gessenharter unterscheidet in diesem Zusammenhang vier Typen: *Bewegungseliten*, *Basisaktivist/innen*, *Unterstützer/innen* und *Sympathisant/innen* (vgl. Gessenharter 2018, S. 45). Bewegungseliten können als die theoretischen Vordenker/innen begriffen werden. Sie bestimmen die genauen Ziele und das strategische Vorgehen einer Bewegung. Die Basisaktivist/innen realisieren diese Ziele in Form von Tätigkeiten in Organisationen oder Parteien. Unterstützer/innen hingegen sind weniger in feste Strukturen eingebunden. Sie können sich zwar mit den Zielen einer Bewegung identifizieren und werden diesbezüglich auch aktiv, jedoch wollen sie nicht in feste Strukturen eingebunden sein (vgl. ebd. S. 45). Als Sympathisant/innen „kann man jene Menschen sehen, die – eher am Rand –

die Aktivitäten der Bewegung gutheißen, Beifall klatschen oder eben auch rechte Parteien wählen" (Gessenharter 2018, S. 45). Der Entstehung einer Bewegung müssen nach Gessenharter zwei Aspekte vorausgehen. Zum einen muss eine klare Zielsetzung formuliert sein und zum anderen muss sie sich auf ein ideologisches Fundament beziehen (vgl. ebd. S. 45).

Aus der bewegungstheoretischen Perspektive Gessenharters lässt sich eine systematische Herangehensweise an das Phänomen „Neue Rechte“ ableiten. In einem ersten Schritt ist die Zielsetzung der „Neuen Rechten“ zu untersuchen. Dabei ist herauszuarbeiten, welche Absicht eine solche Bewegung verfolgt und welche strategischen Elemente dabei zum Tragen kommen. Darauf aufbauend wird der ideologische Rahmen unter Einbezug ausgewählter Vordenker der „Neuen Rechten“ näher betrachtet, um dann in einem letzten Schritt deren Akteure und Netzwerke aus einer bewegungstheoretischen Sichtweise zu identifizieren. Fokussiert wird dabei vordergründlich auf die Bewegungseliten und die Basisaktivist/innen in ihrer historischen Abfolge. Das Kapitel schließt wiederum mit einem Zwischenfazit.

3.1 Zielsetzung der „Neuen Rechten“

Wolfgang Gessenharter formuliert als Ziel der „Neuen Rechten“ Folgendes: „Sie wollen rechter Politik mehr politische Durchschlagskraft verschaffen, gleichsam einer Avantgarde“ (Gessenharter 2018, S. 44). Samuel Salzborn konkretisiert dieses politische Ziel und spricht von einer angestrebten Intellektualisierung des Rechtsextremismus. In diesem Zusammenhang darf das Wort Intellektualisierung aber nicht falsch verstanden werden, da diesbezüglich eine zweideutige Interpretation möglich ist. Zum einen kann es auf die reflektierende und selbstkritische Urteilskraft eines Menschen abzielen, die auf den Prinzipien der Aufklärung beruht. Diese Auslegung ist aber in Bezug auf den Rechtsextremismus deplatziert, da die genannten Charakteristika offenkundig abgelehnt werden (vgl. Salzborn 2018, S. 75). Intellektualisierung im Sinne einer „Neuen Rechten“ kann eben auch heißen, dass die eigene Meinung durch Referenzbezüge aus der „Geistes- und Ideengeschichte“ (Salzborn 2018, S. 75) unterbaut wird, um dadurch die Nachvollziehbarkeit und die Resilienz gegen konträre Positionen zu steigern (vgl. ebd. S. 75).

Auch wenn am Anfang dieses Unterkapitels von einem politischen Ziel gesprochen wurde, ist hiermit jedoch nicht gemeint, dass die „Neue Rechte“ versucht, eine direkte

Rolle im politischen Geschehen zu spielen. Vielmehr soll das gesellschaftliche Meinungsbild durch ihre Interessen beeinflusst werden (vgl. Giesa 2015, S. 25). Die *Identitäre Bewegung*, auf die später genauer eingegangen wird, beschreibt dieses Vorgehen aus eigener Warte als metapolitisch: „Wir wirken meinungsbildend im öffentlichen Raum, wo gesellschaftliche Debatten und Diskussionen stattfinden. Wir agieren auf dem kulturpolitischen Feld, und wir setzen Begriffe und inhaltliche Botschaften, die den gesamtgesellschaftlichen Diskursraum umfassen“ (Identitäre Bewegung 2019, online). Diese Selbstbeschreibung hat eine besondere Bedeutung für die Strategie der „Neuen Rechten“. Deren Vertreter wollen nicht als subkulturelles Phänomen in Erscheinung treten. Sie passen sich bewusst den vorhandenen Gegebenheiten an, um die (politisch-)gesellschaftlichen Diskurse von innen heraus zu beeinflussen. Dieses Vorgehen kann daher als eine politische Mimikry verstanden werden (vgl. Salzborn 2018, S. 76).

Zu klären ist, was die politische Absicht dieser Bewegung ist. Klaus-Peter Hufer sagt, dass die „Neue Rechte“ durch ihre meinungsbildenden Bestrebungen eine kulturelle Hegemonie anstrebt. Die Begrifflichkeit „kulturelle Hegemonie“ ist auf den Marxisten Antonio Gramsci zurückzuführen (vgl. Hufer 2018, S. 16). Dieser wurde 1891 in Sardinien geboren und war zu Lebzeiten als Philosoph, Schriftsteller und Politiker tätig. Wegen seines Engagements in der kommunistischen Partei Italiens wurde er jedoch 1926 von den Faschisten verhaftet. Während seiner Haftstrafe verfasste er sogenannte *Gefängnishefte* (vgl. Langemeyer 2009, S. 72). In diesen überdenkt Gramsci die Kulturwissenschaft. Seine Kritik an der „Basis-Überbau“-Metapher war prägend für den klassischen Marxismus. Diese besagt, dass sich ein gesellschaftliches Verhältnis in eine reale Basis und in einen immateriellen Überbau untergliedert. Die Basis beschreibt das Ökonomische, also die materiellen und sichtbaren Produktionsprozesse. Der Überbau hingegen beschreibt das Immaterielle, in anderen Worten „die Kultur als Welt der Vorstellungen, Bedeutungen und symbolischen Formen“ (Langemeyer 2009, S. 72). Der Überbau wird dabei von der Basis bestimmt, demnach kann das Verhältnis zwischen diesen beiden Bereichen als deterministisch interpretiert werden. Zusammenfassend bedeutet es, dass das Immaterielle (Kultur) ein bloßes Abbild des Materiellen (Ökonomie) ist (vgl. ebd. S. 72 f.). Hier setzt Gramscis Kritik an. Er bemängelt die fehlende Dialektik bei der Beschreibung gesellschaftlicher Verhältnisse und dementsprechend den marginalen Stellenwert der Kultur. In diesem Zusammenhang beschäftigt er sich auch mit der

Frage nach der Hegemonie. Hegemonie beschränkt sich nach Gramsci nicht nur auf ein staatlich politisches Faktum, sondern bestehende Herrschaftsverhältnisse sind auch immer ein Produkt kultureller Hegemonialkämpfe innerhalb der Zivilgesellschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei die gesellschaftlichen Institutionen (Schule, Vereine, Medien etc.), die politisch/ethische Ideologien produzieren und zur Herrschaftsbildung beitragen (vgl. ebd. S. 74 ff.). Herrschaft durch Kultur kann aber sowohl positiv als auch negativ verlaufen. Zum einen kann ein Konsens über die gesamtgesellschaftlichen „Lebens-, Denk- und Fühlweisen“ (Langemeyer 2009, S. 77) bestehen, zum anderen kann ein bestehender Dissens bezüglich kultureller Aspekte zu Herrschaftskämpfen und zur Unterdrückung der „Massen“ führen. Antonio Gramsci spricht in diesem Zusammenhang von einer herrschenden Klasse. Er bietet aber gleichzeitig eine Lösung an, um der Unterdrückung entgegenzuwirken. Die Gesellschaft („Masse“) soll sich zu einer „kulturellen Bewegung“ zusammenschließen, um in einem Folgeschritt die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse zu verändern (vgl. ebd. S. 77). Drastischer formuliert es Hufer: „Gramscis These war, dass der Revolution eine intensive kulturelle Vorbereitung der Arbeiterklasse vorhergehen müsse“ (Hufer 2018, S. 17). Nach Gramsci stehen die Intellektuellen in der Verantwortung, den Anstoß zu dieser kulturellen Vorbereitung zu geben. Diese sind nicht an eine spezielle Klasse gebunden und folglich hat jede Klasse ihre eigenen Intellektuellen (vgl. Pfahl-Traughber 2004, S. 76).

Im Kontext der „Neuen Rechten“ stellt sich nun die Frage, inwieweit das Wirken Gramscis für deren Zielsetzung und insbesondere deren strategisches Vorgehen relevant ist. Diese Frage kann leicht beantwortet werden. Die „Neue Rechte“ hat die Ideen Gramscis vollständig übernommen, jedoch spricht sie nicht von der Arbeiterklasse, sondern von dem Volk, das durch kulturelle Vorarbeit zu einer Revolution gegen die bestehenden Herrschaftsverhältnisse angeregt werden soll (vgl. Hufer 2018, S. 17). Wie sich eine solche kulturelle Vorarbeit gestaltet, wurde bereits in Grundzügen dargestellt. Christoph Giesa diagnostiziert in diesem Zusammenhang jedoch eine Verschleierungsprogrammatik der eigentlichen Ziele (vgl. Giesa 2015, S. 25). Demnach soll im Sinne einer Metapolitik auf die gesellschaftlichen Meinungs- und Gefühlswelten eingewirkt werden, „um so den Bereich der (politischen) Kultur zu besetzen, der dann – mittel- oder langfristig – auch zu einer politischen Neuordnung im Sinne der „Neuen Rechten“ führen soll“ (Salzborn 2018, S. 76).

Die Ergebnisse dieses Kapitels lassen sich mit der folgenden Abbildung zusammenfassen.

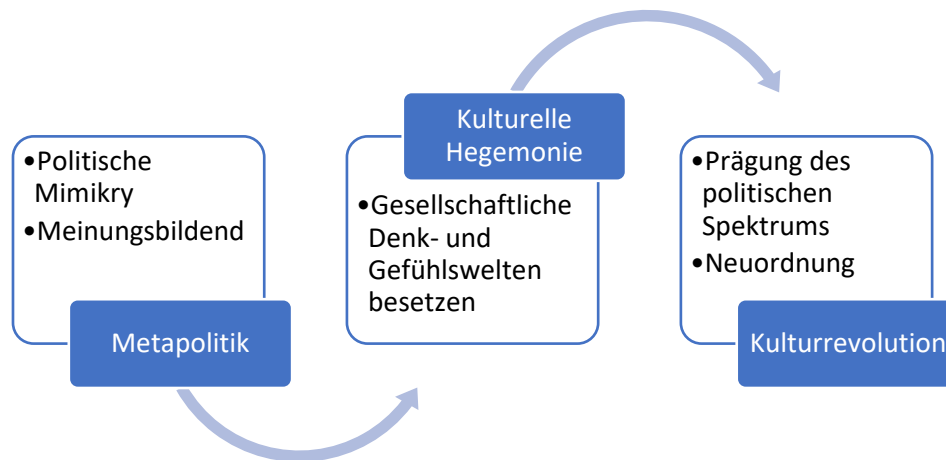


Abbildung 1: Ziel und Strategie der „Neuen Rechten“

Es konnte herausgestellt werden, dass die Zieldurchsetzung der „Neuen Rechten“ in einem strategischen Prozess betrachtet werden muss. Am Ende dieses Prozesses steht die *Kulturrevolution*, die eine politische Reformierung im Sinne der „Neuen Rechten“ beabsichtigt (siehe Abb. 1). Dieses Ziel wird jedoch nicht offen propagiert, da das Sanktionen und Verbote der Verfassungsschutzbehörden mit sich bringen könnte (vgl. Giesa 2015, S. 25). Die „Neue Rechte“ wählt daher den Umweg über die *Metapolitik* (siehe Abb. 1). Durch äußerliche Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse (Mimikry) kann sie meinungsbildend in den gesellschaftlichen Mainstream hineinwirken. Das erklärte Zwischenziel ist die *kulturelle Hegemonie*, das bedeutet die Vorherrschaft über die gesamtgesellschaftlichen Denk- und Gefühlswelten (vgl. Salzborn 2018, S. 76 f.). Das Ziel einer politischen Neuordnung ist folglich nicht mehr von einem aktiven Handeln der „Neuen Rechten“ abhängig. So kann es zwar passieren, dass eine Partei die Interessen der „Neuen Rechten“ übernimmt und vertritt, jedoch ist dies im Spiegel der angestrebten kulturellen Meinungsführerschaft obsolet (vgl. Salzborn 2017, S. 36). Die Frage, ob eine Partei dennoch als strategisches Mittel eingesetzt werden kann/muss, wird besonders im Kontext der gewollten politischen Einflussnahme (Kulturrevolution) kontrovers diskutiert (vgl. ebd. S. 45). Ob die „Neue Rechte“ einen Einfluss auf das parlamentarische Geschehen in Deutschland hat, wird in einem späteren Kapitel untersucht.

Vorerst gilt es zu klären, auf welchem ideologischen Fundament die „Neue Rechte“ aufbaut. Mit diesem Schritt kann herausgearbeitet werden, was eine neurechte Metapolitik inhaltlich kennzeichnet.

3.2 Ideologie der „Neuen Rechten“

Samuel Salzborn setzt bei der Analyse der neurechten Ideologie voraus, dass es sich dabei um ein Teilsegment des Rechtsextremismus handelt. Demzufolge lassen sich weltanschauliche Gemeinsamkeiten, aber auch Differenzen herausstellen. Die Weltanschauung der „Neuen Rechten“, ebenso wie die des Rechtsextremismus, geht von einer Disparität der Menschen aus. Die „Neue Rechte“ distanziert sich jedoch bei der Begründung ihrer Ungleichheitsvorstellung von dem „klassischen“ Rassismus nach dem Rassenkonzept. Das „neurechte“ Schlüsselwort in diesem Zusammenhang heißt *Ethnopluralismus* (vgl. Salzborn 2017, S. 39). Was hierunter zu verstehen ist, lässt sich anhand der Wortherkunft erklären. Der Terminus untergliedert sich in das griechische Wort „ethnos“ (Volk) und in die Ableitung des lateinischen Wortes „pluralis“ (Mehrzahl). Die Bundeszentrale für politische Bildung folgert daraus, dass der Begriff „Völkervielfalt“ als zusammenführende Übersetzung zutreffend ist (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, online). Die Begriffsauffassung teilen auch die „Neuen Rechten“. Sie argumentieren, dass es verschiedene Völker und Kulturen gibt, die nebeneinander existieren können. Zusätzlich berufen sie sich auf die Gleichwertigkeit dieser Völker (vgl. Pfal-Traugber 2019, online). Dieses völkische Denken schlägt sich jedoch auf das Menschenbild der „Neuen Rechten“ nieder, was auf die anfangs erwähnte Abgrenzung zum „klassischen“ Rassismus zurückführt, der die Differenzen zwischen den Menschen als naturgegeben auslegt. Demnach wird die Identität eines Menschen durch seine völkische Zugehörigkeit und die damit verbundenen kulturellen Aspekte determiniert. Diese Weltanschauung mündet in eine „Segmentierungsvorstellung“, nach der die Menschen aufgrund ihrer vermeintlichen ethnisch-kulturellen Zugehörigkeit/Identität voneinander getrennt werden müssen (vgl. Salzborn 2017, S. 39). Als Begründung für ein solches antipluralistisches Weltbild schreibt die Bundeszentrale für politische Bildung: „Jedes Volk, so wird behauptet, sei umso besser und stärker, je reiner es sei, je mehr die eigene Kultur von anderen Einflüssen abgeschottet sei“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2016, online). Zu fragen ist, ob sich der Ethnopluralismus damit schlussfolgernd als rassistisch betiteln lässt. Die Kritiker/innen bejahen diese Frage. In Anlehnung an das vorherige Kapitel kann der Ethnopluralismus als ein strategisches Instrument bezeichnet werden. Gleich einer politischen Mimikry handelt es sich hierbei um eine terminologische Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse. Würden die

„Neuen Rechten“ mit dem biologischen Rassenbegriff argumentieren, würden sie Gefahr laufen, als rechtsextremistisch eingestuft zu werden (vgl. Hufer 2018, S. 33). „Der Bezug auf die ‚Ethnie‘, also das Volk, klingt dagegen weniger verdächtig“ (ebd. 2018, S. 33). Hieraus ergibt sich jedoch die Gefahr, dass das metapolitische Ziel der öffentlichen Meinungsbildung realisiert werden kann, da der Begriff Ethnopluralismus und die dahinterstehende Argumentation gesellschaftlich passfähiger ist. Im Vergleich zu dem biologisch argumentierenden Rassismus ist der Ethnopluralismus auf breitere soziale Bevölkerungsschichten zugeschnitten (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, online). Dennoch bleibt der Kerngedanke der gleiche. Es handelt sich um eine Ideologie der Ausgrenzung, die auf der Annahme von Eigen- und Fremdzuschreibungen basiert. Das „eigene“ Volk, die „eigene“ Kultur und subsumierend die „eigene“ Identität sollen demnach vor dem „Fremden“ bewahrt werden. Hufer kritisiert jedoch die Stichhaltigkeit dieser neurechten/ethnopluralistischen Argumentation. Ihm zufolge ist der Gedanke eines einheitlichen Volkes nicht tragbar. Beispielsweise argumentiert er, dass sich das „deutsche Volk“ durch Immigration und Emigration über die Jahrhunderte verändert hat. Daher ist es auch nicht möglich zu bestimmen, was genau „eigen“ sein soll (vgl. Hufer 2018, S. 34). „Darüber hinaus können nicht nur die Akteure der Neuen Rechten, sondern auch anderen [sic!] Ethnopluralismus-Protagonisten keine genauen Merkmale zur Einordnung von Individuen in bestimmte Kulturen nennen“ (Pfahl-Traughber 2019, online). Zu klären ist deshalb, welche Aussagekraft der Ethnopluralismus letztlich hat. Armin Pfahl-Traughber formuliert drastisch, dass der Ethnopluralismus auf eine „Ausländer raus“-Politik abzielt (vgl. ebd. online). Auch die Bundeszentrale für politische Bildung betont denselben rassistischen Ausgrenzungscharakter, der sich hinter der Maskerade des „kulturellen Beschützerseins“ versteckt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, online).

Über den Aspekt des Ethnopluralismus hinaus, der im Wesentlichen für das Menschenbild der „Neuen Rechten“ prägend ist, bezieht sich die neurechte Ideologie auch auf den Gesellschaftsaufbau. Gefordert wird ein homogenes Demokratieverständnis. Hierbei wird zum einen Bezug auf das „Volk“ genommen, das ethnisch homogen sein soll. Zum anderen beruft sich die „Neue Rechte“ auf eine Homogenität des politischen Spektrums. Ergo werden die Parteienvielfalt und der damit verbundene Aspekt einer politischen Opposition abgelehnt (vgl. Pfahl-Traughber 2019, online). Es stellt sich die Frage, warum in diesem Zusammenhang

von einem „Demokratieverständnis“ gesprochen wird. Ist diese neurechte Auffassung wirklich als demokratisch zu bezeichnen? Nach Auffassung des Autors dieser Arbeit ist sie das nicht, denn nach Pfahl-Traugher muss die Betonung auf dem Wort „Verständnis“ liegen. Die „Neue Rechte“ bezieht sich zwar auf die terminologische Hülle (Demokratie), jedoch wird die dahinterstehende Bedeutung dieses Begriffs umgestaltet. Infolgedessen kann selbst eine Diktatur im Sinne der „Neuen Rechten“ als demokratisch bezeichnet werden, solange diese von einer vermeintlichen Mehrheit des Volkes getragen wird (vgl. ebd.). Schlussfolgernd bedingt der neurechte Gesellschaftsaufbau einen völkischen Nationalismus und ein autoritäres Staatsverständnis (vgl. Salzborn 2018, S. 78).

Ist es letztlich eine logische Schlussfolgerung, mit der „Neuen Rechten“ eine ebenfalls neue Ideologie zu assoziieren? Diese Frage muss ebenfalls klar verneint werden. Zwar ist mit dem Terminus „Ethnopluralismus“ ein vermeintlich neues Ideologiefragment geschaffen worden, jedoch reichen die Wurzeln der neurechten Ideologeme tief in die deutsche Geschichte zurück. Den Ausgangspunkt bildet die „Konservative Revolution“ zur Zeit der Weimarer Republik (vgl. Salzborn 2017, S. 38 f.). Mit diesem Terminus werden intellektuelle Strömungen bezeichnet, die sich gegen die demokratischen Werte der Weimarer Republik richteten (vgl. Pfahl-Traugher 2019, online). Das Wirken dieser Intellektueller hatte auch einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Ideologie des Nationalsozialismus (vgl. Salzborn 2017, S. 39).

Welchen Stellenwert die konservative Revolution für die neurechte Weltanschauung hat, soll im Folgenden erläutert werden. Dafür werden zwei ausgewählte Protagonisten jener Intellektuellenströmung vorgestellt, um anschließend deren Rezeption durch die „Neue Rechte“ darzustellen.

3.2.1 Exkurs: Carl Schmitt

Carl Schmitt war ein deutscher Jurist, der im Jahr 1888 im sauerländischen Plettenberg geboren wurde. Er studierte von 1907 bis 1910 Jura in München, Berlin und Straßburg. Während des ersten Weltkrieges war Schmitt im Kriegsministerium mit der Zensur der Presse beschäftigt. 1919 führte die Ermordung eines Offiziers durch kommunistische Revolutionäre dazu, dass sich Schmitt zunehmend politisierte. In den folgenden Jahren war er an mehreren Universitäten als Lehrkraft tätig und publizierte

während dieser Zeit staatskritische Schriften. Im Mittelpunkt stand dabei die Ablehnung des Parlamentarismus als liberalistische Maxime (vgl. Hufer 2018, S. 112). Demzufolge begrüßte er auch den Aufstieg des Nationalsozialismus, der die liberal-parlamentarischen Grundsätze aushebelte. Zudem versuchte er, die Gunst der Nazis zu erlangen, indem er im Jahr 1934 die Ermordung Ernst Röhm's „in einem berühmtberühmten Artikel mit dem Titel ‚Der Führer schützt das Recht‘“ (Gessenharter 2007, online) exkulpierte. Seinen angestrebten Zugang zu den Führungszirkeln Hitlers konnte er jedoch nie realisieren, da seine Affinität zu Bildung und Religion (Katholizismus) von den Nazis als fragwürdig eingeschätzt wurde. In der Nachkriegszeit kam ihm jene Distanz zugute, da er diese als eine ideologische Abkehr seinerseits begründete. Schmitts Wirken (Publizistik) konnte folglich auch in die Nachkriegszeit nachwirken, auch wenn ihm seine Lehrtätigkeit untersagt wurde (vgl. ebd. online).

Nach dieser kurzen Vorstellung der Person Carl Schmitt soll ein schärferer Blick auf sein politisches Weltbild geworfen werden. Es wurde bereits erwähnt, dass sich Schmitt gegen den Liberalismus ausgesprochen hat. Konkret bemängelte er, dass mit dem Parlamentarismus eine Politik des Nicht-Entscheidens einhergeht. Die konkrete Entscheidungsfindung wird demnach durch parlamentarische Diskussionen und Verhandlungen behindert (vgl. Hufer 2018, S. 115). Hans-Gerd Jaschke schreibt zu der antiliberalen Perspektive Schmitts Folgendes: „Insbesondere werde die Fähigkeit des starken Staates [...] durch Pluralismus und Parlamentarismus zerstört“ (Jaschke 2001, S. 45).

Dementgegen setzt Schmitt seine eigene Vorstellung von Demokratie. Im Gegensatz zu dem liberalen Mehrparteienprinzip betont er die Notwendigkeit einer gemeinsamen Identität. Hierunter ist nicht zu verstehen, dass sich diese Gleichheit auf die Regierung als politische Komponente der Gesellschaft bezieht. Entscheidend ist das, was als politisch bezeichnet werden muss. Politisch ist nach Schmitt das Volk, das durch eine homogene Identität die politische Verfasstheit eines Staates erst bestimmt. Eine Regierung soll aus dem homogenen Volk hervorgehen, sie darf sich jedoch niemals von der Basis der gemeinsamen Identität abkapseln (vgl. Salzborn 2017, S. 64 ff.). Politische Entscheidungen sollen deshalb auf Grundlage eines völkisch homogenen Meinungsbildes getroffen werden. Die Devise lautet „Kollektivismus“, anstatt „Individualismus“ (vgl. Gessenharter 2007, online).

Der Kollektivismus wird nach Schmitt durch die Homogenität des Volkes bestimmt. Während seine Publizistik in der Weimarer Zeit noch auf eine inhaltliche Konkretisierung des Volksbegriffes verzichtet hat, offenbaren spätere Werke (*Begriff des Politischen, NS-Schriften*) seine ethnisch geprägten Homogenitätsideale. Seine besondere Verachtung gilt dem Judentum, das nach Schmitt eine abnorme Gruppierung unter den verschiedenen Völkern der Erde darstellt. Es ist daher mit keiner völkischen Identität interoperabel (vgl. Salzborn 2017, S. 68 f.). Schmitts Forderung nach einer ethnischen Homogenität bedingt daher die „Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“ (Schmitt, zitiert nach Salzborn 2017, S. 68). Konzeptuell soll der Staat die Homogenität eines Volkes herstellen, beziehungsweise muss er diese notfalls sogar erzwingen (Autoritarismus) (vgl. Gessenharter 2018, S. 48). Für Carl Schmitt ist die Homogenität eines Volkes existenzentscheidend, da sein politisches Weltbild durch eine Freund-Feind-Unterscheidung geprägt ist. Nach seiner Auffassung ist das Volk zwar antipluralistisch, jedoch gilt das nicht für die internationale Welt. Zugespißt muss sich jedes politische Handeln auf die Basis der eigenen Homogenität stützen können (ggf. mit Zwang), um darauf aufbauend im Sinne der Freund-Feind-Unterscheidung „das Fremde und Ungleiche, die Homogenität Bedrohende zu beseitigen oder fernzuhalten“ (Schmitt, zitiert nach Gessenharter 2018, S. 48). Zusammenfassend richtet sich das politische Weltbild von Carl Schmitt gegen den Liberalismus, den Parlamentarismus und die Demokratie (vgl. Gessenharter 2007, S. 81).

Zu klären ist, ob das Wirken Carl Schmitts durch die „Neue Rechte“ rezipiert wird. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf den Analogien zwischen dem politischen Weltbild von Carl Schmitt und der Ideologie der „Neuen Rechten“ gelegt werden. Gessenharter stellt diesbezüglich eine große Schnittmenge zwischen den beiden Weltbildern fest. Ferner baut die Ideologie der „Neue Rechten“ maßgeblich auf den Ideen von Schmitt auf (vgl. Gessenharter 2018, S. 49). Es wurde bereits erläutert, dass sich die „Neue Rechte“ ebenfalls für die ethnische Homogenität eines Volkes ausspricht, die durch einen autoritären Staat legitimiert werden soll (siehe Kapitel 3.2). Überdies formuliert die „Neue Rechte“ unter dem Begriff Ethnopluralismus die internationale Völkervielfalt. Der innovative Charakter dieses Ideologiefragments muss jedoch angezweifelt werden, da schon Carl Schmitt in politischer Anlehnung schrieb: „Die politische Welt ist ein Pluriversum, kein Universum“ (Schmitt, zitiert nach Gessenharter 2018, S. 49). Das Sympathisieren mit der NS-Ideologie und ein

radikaler Antisemitismus gehören hingegen nicht eindeutig zu der neurechten Weltanschauung. Hier herrscht ein differenziertes Meinungsbild über deren Stellenwert. Letzteres manifestiert sich zunehmend in einem Geschichtsrevisionismus. Der Antisemitismus wird im gegenwärtigen Kontext durch eine steigende Islamfeindschaft überdeckt (vgl. Gessenharter 2018, S. 50). Vom Nationalsozialismus will sich die „Neue Rechte“ konkret distanzieren. Sie beruft sich hingegen auf die Denker der Konservativen Revolution (vgl. Gessenharter 2007, online). Die Tatsache, dass Carl Schmitt dem Nationalsozialismus treue Gefolgschaft geleistet hat und durch sein Wirken sogar als dessen „juristischer Wegbereiter“ (Hufer 2018, S. 116) betitelt wird, wird von der „Neuen Rechten“ bewusst marginalisiert. Carl Schmitt gilt in den Kreisen der „Neuen Rechten“ als Kultfigur (vgl. Hufer 2018, S. 116 f.).

3.2.2 Exkurs: Arthur Moeller van den Bruck

Der zweite Protagonist, der im Rahmen dieser Arbeit vorgestellt werden soll, ist Arthur Moeller van den Bruck. Er gehörte zu den bedeutendsten Charakteren der Konservativen Revolution. Moeller van den Bruck wurde im Jahr 1876 in Solingen geboren. Nachdem er im Jahr 1894 das Gymnasium ohne Abschluss verließ, hat er mehrmals seinen Wohnort gewechselt (vgl. Hufer 2018, S. 102 f.). In Deutschland besuchte er kunsthistorische Vorlesungen, jedoch ohne einen Abschluss zu erzielen. Um dem Militärdienst zu entgehen, begab sich Moeller van den Bruck 1902 nach Paris. In dieser Zeit begann er sich für Politik zu interessieren. Seine politische Betrachtungsweise beschränkte sich aber vorerst auf kulturelle Aspekte. So kritisierte er das damalige Kaiserreich als „ethisch leer und rein materialistisch“ (Pfahl-Traugher 1998, S. 57). 1907 ging Moeller van den Bruck zurück nach Deutschland und meldete sich zum Militärdienst. Im ersten Weltkrieg wurde er an der Ostfront eingesetzt. Er hielt den geistigen und körperlichen Belastungen des Krieges aber nicht stand, weshalb er 1916 in die Propagandaabteilung versetzt wurde. In den Folgejahren publizierte er mehrere politische und kulturelle Werke (vgl. Pfahl-Traugher 1998, S. 57). Moeller van den Bruck zählt auch als Mitbegründer des im Jahr 1919 gegründeten Juni-Klubs. Dieser hatte einen maßgeblichen Einfluss auf die Jungkonservativen, die der Weimarer Republik feindlich gesinnt waren. Im Juni-Klub kam es 1922 auch zur Begegnung zwischen Moeller van den Bruck und Adolf Hitler. Moeller zeigte für Hitler aber kein besonderes Interesse, da dieser auf ihn ungebildet wirkte (vgl. Hufer

2018, S. 103 f.). Ein Jahr später veröffentlichte Moeller van den Bruck sein Buch „Das dritte Reich“. Dieses war auf der einen Seite richtungsgebend für die Jungkonservativen der Weimarer Republik. Auf der anderen Seite diente der Buchtitel nach seinem Tod im Jahr 1925 als nationalsozialistische Parole (vgl. ebd. S. 104). Im Folgenden werden zentrale Aspekte aus dem Werk „Das dritte Reich“ herausgestellt, um hierdurch eine ideologische Brücke zu der „Neuen Rechten“ zu schlagen. Die Analyse begrenzt sich auf die antiliberalen und antiparlamentarischen Auffassungen Moeller van den Brucks (vgl. Hufer 2018, S. 104).

„Liberalismus hat Kulturen untergraben. Er hat Religionen vernichtet. Er hat Vaterländer zerstört. Er war die Selbstaflösung der Menschheit“ (Moeller van den Bruck 1926, S. 119). Mit diesem Zitat wird die besonders starke Verachtung des Autors gegenüber dem Liberalismus verdeutlicht. Moeller van den Bruck schreibt weiter, dass der Schuldtragende der liberale Mensch ist. Dieser ist für ihn ein bizarres Wesen, das durch seine Eigenart immer „zersetzend“ wirkt (vgl. ebd. S. 111). Liberalismus ist für ihn das Ergebnis eines Zusammenschlusses geringwertiger Menschen, die durch ihr liberales Wesen die Gemeinschaft eines Volkes auflösen (vgl. ebd. S. 117). Unter Bezug auf die zerfallende Gemeinschaft kritisiert Moeller van den Bruck den damit einhergehenden Individualismus. So beschreibt er das Wesen des Liberalismus wie folgt: „Er schaltet das Volk aus und setzt ein Ich an die Stelle“ (Moeller van den Bruck 1926, S. 117).

Infolgedessen lehnt Moeller van den Bruck auch die liberal demokratischen Prinzipien, wie das Mehrparteiensystem und den Parlamentarismus, ab (vgl. Hufer 2018, S. 105). Demokratie bedingt nach ihm keine konkrete Staatsform, sondern die Mitwirkung des Volkes an seinem Staat. Kritisch formuliert er, dass der Parlamentarismus die Interessen eines Volkes nicht vertreten kann. Ferner wird durch ihn ein politisches Element (Parlament) geschaffen, das sich zwischen Volk und Staat stellt und die Interessen des Volkes nicht würdigt (vgl. Moeller van den Bruck 1926, S. 154 ff.). Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Volk zu einer konservativen Gegenbewegung zusammenschließen muss. Diese Gegenbewegung ist aber nicht an eine bestimmte Partei gebunden. Stattdessen überschreitet sie die Grenzen aller Parteien und ihrer Wählerschaften. Der konservative Gedanke ist nach ihm omnipräsent und manifestiert sich vorerst in einem menschlichen Drang, den er als einen „Ruck nach rechts“ bezeichnet (vgl. Moeller van den Bruck 1926, S. 252). Konservativ ist nach Moeller van den Bruck die Ablehnung des liberal-

demokratischen Systems der Weimarer Republik. Das Volk soll sich auch auf erhaltenswerte Dinge aus der Vergangenheit Deutschlands berufen (vgl. Pfahl-Traugher 1998, S. 58). Damit bezieht er sich auf gemeinsame kulturelle Aspekte, die sich im Laufe der deutschen Geschichte herausgebildet haben. Im Gegenzug spricht er von feindlichen Völkern mit anderen Kulturen (vgl. Moeller van den Bruck 1926, S. 347). Der Drang zu einer konservativen Bewegung aus der Sicht Moeller van den Brucks kann mit dem folgenden Zitat verdeutlicht werden: „Und wir denken an das Deutschland aller Zeiten, an das Deutschland einer zweitausendjährigen Vergangenheit, und an das Deutschland einer ewigen Gegenwart, das im Geistigen lebt, aber im Wirklichen gesichert sein will und hier nur politisch gesichert werden kann“ (Moeller van den Bruck 1926, S. 350). Diese politische Absicherung kann nach seiner Meinung nur durch eine dritte Partei geschehen. Konkrete Strukturen dieser Partei benennt er nicht, jedoch bezieht er sich auf den Nationalismus, den er als „Streiter für das Endreich“ bezeichnet (vgl. Moeller van den Bruck 1926, S. 348). Resümierend negiert Arthur Moeller van den Bruck mit seinem Werk „Das dritte Reich“ die liberalen und demokratischen Prinzipien der damaligen Weimarer Republik (vgl. Pfahl-Traugher 1998, S. 58).

Das Schaffen Moeller van den Brucks findet große Zustimmung bei der „Neuen Rechten“ in Deutschland, jedoch auch bei europäischen Äquivalenten, wie der französischen „Nouvelle Droite“. Besonders die Berufung auf einen nationalen Typus, der historisch bedingt sein soll, wird von den „Neuen Rechten“ geschätzt (vgl. Hufer 2018, S. 106). Dementsprechend wurde bereits aufgezeigt, dass die neurechte Ideologie auf dem Ethnopluralismus aufbaut, der eine völkisch-kulturelle Basis propagiert. Auch auf der Internetseite *gegneranalyse*, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird, wird der Stellenwert Moeller van den Brucks für die „Neue Rechte“ betont. So schreibt Volker Weiß, dass der Parlamentarismus bis in die Gegenwart von dieser Bewegung abgelehnt wird. Zudem beruft sich diese auf nationalistische Werte (vgl. Weiß 2019, online).

Nachdem in diesem Kapitel herausgearbeitet wurde, dass die neurechte Ideologie auf antidemokratischen, antiliberalen und antipluralistischen Gedanken aus der Zeit der Weimarer Republik fußt, sollen jetzt die Akteure und Netzwerke der „Neuen Rechten“ identifiziert werden.

3.3 Akteure und Netzwerke der „Neuen Rechten“

Der Begriff „Neue Rechte“ taucht in Deutschland erstmals in den 1970er Jahren als eine Selbstbezeichnung für eine Gruppe von jungen (angehenden) Akademikern auf, die sich gezielt von einer „Alten Rechten“, der so betitelten Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), abgrenzen will (vgl. Gessenharter 2018, S. 44). Von Beginn an handelt es sich um keine einheitliche Gruppierung. Das Phänomen tritt vielmehr in Form verschiedener Gruppen in Erscheinung (vgl. ebd. S. 50). Der Autor Samuel Salzborn merkt an, dass die „Neue Rechte“ die Strategien der zugleich aufkommenden „Neuen Linken“ adaptiert. Gemeint sind die Protestbewegungen von Studierenden in den 1960er Jahren. Im Mittelpunkt steht daher keine feststrukturierte Organisation (z. B. Partei), sondern es handelt sich um lose Gruppierungen, die an der medialen Einflussnahme interessiert sind (vgl. Salzborn 2017, S. 37). Im Zuge dieser Bewegungen werden in den 1970er Jahren zahlreiche Publikationsorgane gegründet, die von der „Neue Rechten“ vereinnahmt werden. Hervorzuheben sind das Magazin *Critición* und die Zeitschrift *wir selbst* (vgl. ebd. S. 38). Im Jahr 1986 wird die Zeitschrift *Junge Freiheit* gegründet. Diese bezieht sich konkret auf die Akteure der Konservativen Revolution, insbesondere auf Carl Schmitt. „Seit 1994 erscheint sie wöchentlich und gilt heute für viele Beobachter_innen der rechten Szene als Sprachrohr der ‚Neuen Rechten‘“ (Gessenharter 2018, S. 52).

Als Höhepunkt der neurechten Einflussnahme können die 1990er Jahre gesehen werden. Die liberal-konservative Bundesregierung unter Helmut Kohl legitimiert rechtes Gedankengut in Politik und Gesellschaft. Zu nennen ist auf der einen Seite die Verschärfung des Asylrechts im Jahr 1993. Auf der anderen Seite wurde rassistische Gewalt in der Gesellschaft geduldet und kaschiert, um hierdurch das internationale Prestige Deutschlands zu wahren. Die politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in den 1990er Jahren verschafften der „Neuen Rechten“ eine zunehmende Breitenwirkung (vgl. Salzborn 2017, S. 40 f.). Diese lässt am Ende der 1990er Jahre nach; zum einen, weil ein rot-grüner Regierungswechsel stattgefunden hat und zum anderen, weil die Verfassungsschutzbehörden von Nordrhein-Westfalen auf die „Neue Rechte“ als mögliches rechtsextremistisches Phänomen aufmerksam geworden sind. Auch stumpften die neurechten Argumentationsmuster zunehmend ab,

wodurch ihre „intellektuelle“ Basis verloren ging. Salzborn beschreibt das als Niedergang der „Neuen Rechten“ (vgl. ebd. S. 41 f.).

Auf diesen Niedergang folgt nach der Jahrtausendwende eine interne Reorganisation. Diese vollzieht sich nach Salzborn auf zwei Ebenen. Erstens werden neue Publikationsmittel und Organisationsstrukturen geschaffen. Darunter zählt das Institut für Staatspolitik (IfS) (vgl. Salzborn 2017, S. 45). Dieses wird im Jahr 2000 von Karlheinz Weißmann und Götz Kubitschek gegründet. Erstgenannter wird auch als neurechter Vordenker bezeichnet (vgl. Kellershohn 2009, S. 259). Neben der weiterbestehenden Wochenzeitschrift *Junge Freiheit*, die für die mediale Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, fungiert das IfS als Ort der „Forschung und Wissenschaft, Fortbildung und Politikberatung, um dem Mangel an ‚geistiger Orientierung‘ abzuhelfen“ (Kellershohn 2009, S. 259). Das IfS ist aber keine universitäre Einrichtung, sondern eine private Organisation, die von Pfahl-Traugherber als Denkfabrik der „Neuen Rechten“ bezeichnet wird (vgl. Pfahl-Traugherber 2019, online). Die Arbeit des IfS bezieht sich auf Publikationen, die in der angegliederten Zeitschrift *Sezession* und dem Verlag *Antois* veröffentlicht werden, „aber auch auf Schulungs- und Vortragsveranstaltungen“ (ebd. 2019, online). Die Akteure des IfS und der neurechten Publizistik (*Junge Freiheit*) können deshalb zurecht als die Bewegungseliten der „Neuen Rechten“ bezeichnet werden. Karlheinz Weißmann, Götz Kubitschek und Dieter Stein (*Junge Freiheit*) werden auch als die *Intellektuellen* dieses Phänomens betitelt (vgl. Fuchs/Middelhoff 2019, S. 39).

Im Rahmen der Reorganisation wurden zudem neue Aktionsbereiche für die Verbreitung neurechter Gedanken adaptiert. Zu nennen ist hier die *Identitäre Bewegung*. Salzborn sieht weiterhin eine Verbindung zwischen der Partei *Alternative für Deutschland (AfD)* und der „Neuen Rechten“ (vgl. Salzborn 2017, S. 45 f.). Daher werden im nächsten Schritt die *Identitäre Bewegung* und die *AfD* als Basisaktivisten der „Neuen Rechten“ vorgestellt.

3.3.1 Die Identitäre Bewegung

Die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) ist im Jahr 2012 auf dem virtuellen Portal *Facebook* entstanden. Als Vorläufer und Orientierungspunkt gilt die französische Jugendbewegung *Génération Identitaire* (Salzborn 2017, S. 50). Diese etablierte sich bereits im Jahr 2003 und zeichnet sich dadurch aus, dass nationalistische und

fremdenfeindliche Einstellungen durch geplante Aktionen in die Öffentlichkeit getragen werden (vgl. Niedersächsisches Ministerium 2016, S. 11). Ebenfalls orientiert sich die IBD an anderen europäischen Bewegungen, wie zum Beispiel der italienischen *Generazione Identitaria* oder der tschechischen *Generace Identity* (vgl. ebd. S. 14). Welche Schlussfolgerung lässt sich hieraus für die Identitäre Bewegung in Deutschland ziehen? Der niedersächsische Verfassungsschutz schreibt hierzu Folgendes:

„Die IBD versteht sich als Bestandteil einer europaweiten Bewegung. Ihr Ziel ist es, die europäische Jugend im Kampf für die nach ihrer Meinung bedrohte Freiheit und kulturelle Identität zu vereinen. Ihre vornehmliche Aufgabe sieht die IBD folglich in der Verteidigung und Bewahrung von „Heimat, Freiheit, Tradition“. An erster Stelle steht hierbei der Erhalt der „ethnokulturellen Identität“, die durch einen befürchteten „demographischen Kollaps“ sowie durch angebliche „Massenzuwanderung“ und „Islamisierung“ bedroht sei“ (Niedersächsisches Ministerium 2016, S. 44)

Damit knüpft die IBD grundsätzlich an die Ideologeme der „konservativen Revolution“ an. Ethnopluralismus, Antiliberalismus und Kollektivismus bestimmen die Weltanschauung der Identitären Bewegung (vgl. ebd. S. 22 ff.). Sie selbst versteht sich als „Jugendbewegung der Neuen Rechten“ (ebd. 2016, S. 21). Folglich kann auf eine genaue Analyse der Ideologie der IBD verzichtet werden. Ebenso verhält es sich mit dem formulierten Ziel der Organisation. Dieses bezieht sich auf die kulturelle Hegemonie nach Antonio Gramsci (vgl. ebd. S. 21). Gemäß der Metapolitik wird der „Kampf um Begriffe und Deutung“ (ebd. 2016, S. 46) geführt.

Das Hauptaugenmerk liegt auf dem strategischen Vorgehen der IBD. Dabei bildet das Internet den Ausgangspunkt der Organisation. Über dieses Medium kann diese in den öffentlichen Raum hineinwirken und insbesondere Jugendliche mit neurechtem Gedankengut agitieren, „ohne auf formale Pressearbeit oder eine große Anzahl von Aktivisten angewiesen zu sein“ (ebd. 2016, S. 7) (vgl. ebd. 2016, S. 7). Strategisch inszeniert die IBD aufsehenerregende Aktionen in der Öffentlichkeit, die sich verstärkt gegen Zuwanderung richten. Diese werden gefilmt, medial aufgearbeitet und anschließend im Internet veröffentlicht (vgl. Salzborn 2017, S. 50). Demonstrationen, öffentliche Versammlungen und das Besetzen von Gebäuden können zu solchen Aktionen gezählt werden (vgl. Niedersächsisches Ministerium 2016, S. 30). „Das Neue an der Identitären Bewegung ist somit die moderne, mediengerechte und jugendspezifische Inszenierung ihrer Inhalte, die sich sehr stark popkultureller

Stilmittel bedient und die in Auftreten und Ästhetik bislang eher bei linken Gruppierungen zu finden war“ (Niedersächsisches Ministerium 2016, S. 30).

Da der Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen (Rechtsextremismus) der Identitären Bewegung in Deutschland besteht, wird diese seit 2014 von mehreren Verfassungsschutzbehörden beobachtet (vgl. ebd. S. 44). Der niedersächsische Verfassungsschutz argumentiert, dass es sich bei der IBD um eine modernisierte Form des Rechtsextremismus handelt. Sie grenzt sich formal zwar von einer „Alten Rechten“ ab, bezieht sich im Gegenzug jedoch auf die ethnopluralistische, antilibérale und antidemokratische Weltanschauung der „Neuen Rechten“ (vgl. ebd. S. 45 f.).

3.3.2 Alternative für Deutschland

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) wurde im Jahr 2013 als Reaktion auf die Euro-Rettungspolitik der Bundesregierung gegründet. Der zentrale Akteur zur Gründungszeit war der Volkswirtschaftsprofessor Bernd Lucke (vgl. Thieme 2019, online). Bereits kurz nach der Gründung wurde die Partei als rechtspopulistisch eingestuft, da sie sich auf Basis eines konstruierten Volkswillens gegen das bestehende Establishment (Eliten) positionierte. Diese Einstufung folgert auch aus den anfänglich unterschiedlichen Positionen innerhalb der Partei. Unterschieden werden können wirtschaftsliberale und nationalkonservative Kräfte (vgl. Gessenharter 2018, S. 55). Im Jahr 2015 konnten die nationalkonservativen Kräfte die Oberhand gewinnen. Damit hat sich die AfD „von einer eurokritischen zu einer zugewanderungsfeindlichen Partei“ (Thieme 2019, online) entwickelt.

Eine besondere Relevanz für die Thematik „Neue Rechte“ hat der nationalistische Flügel der Partei. Frank Decker merkt an, dass dieser Verbindungen zu der „Neuen Rechten“ pflegt (vgl. Decker 2018, online). Drastischer formuliert Gessenharter, dass sich neurechtes Gedankengut bereits in dem Parteiprogramm der AfD widerspiegelt (vgl. Gessenharter 2018, S. 56). Dafür sollen zentrale Aspekte des Grundsatzprogramms der AfD näher untersucht werden. Im Kapitel „Kultur, Sprache und Identität“ lässt sich Folgendes finden:

„Die Alternative für Deutschland bekennt sich zur deutschen Leitkultur. Die Ideologie des Multikulturalismus betrachtet die AfD als ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit. Ihr gegenüber müssen der Staat und die Zivilgesellschaft die deutsche kulturelle Identität selbstbewusst verteidigen“ (Programm der Alternative für Deutschland 2019, S. 10)

In Kapitel 3.2 wurde das neurechte Konzept des Ethnopluralismus vorgestellt. Dieses beruft sich ebenfalls auf eine gemeinsame kulturelle Identität, die es vor ethnischen Einflüssen zu schützen gilt. Was genau die eigene Kultur charakterisiert, konnte dabei nicht herausgearbeitet werden. Nach Gessenharter richtet sich das antipluralistische Weltbild der AfD vorwiegend gegen „Flüchtlinge“ und den „Islam“, wobei diese im Sinne der Freund-Feind-Dichotomie nach Carl Schmitt als Bedrohung für das eigene Volk tituliert werden (vgl. Gessenharter 2018, S. 56). In dem Programm der AfD finden sich diesbezüglich widersprüchliche, aber dennoch unmissverständliche Aussagen.

„Viele gemäßigte Muslime leben rechtstreu sowie integriert und sind akzeptierte und geschätzte Mitglieder unserer Gesellschaft. Sie gehören zu Deutschland. Der Islam gehört aber nicht zu Deutschland“ (Programm der Alternative für Deutschland 2019, S. 10)

Darüber hinaus wird die „vollständige Schließung der EU-Außengrenzen“ (vgl. ebd. 2019, S. 12) gefordert. Die AfD ist damit nach Wolfgang Gessenharter „auf dem besten Wege, zum parlamentarischen Arm der ‚Neuen Rechten‘ in Deutschland zu werden“ (Gessenharter 2018, S. 57). Deshalb ist auch die Etikettierung der Partei mit dem Terminus ‚Rechtspopulismus‘ zu überdenken. Dieser kann zwar die politische Strategie der Partei widerspiegeln, jedoch werden im Gegenzug programmatische Inhalte und deren Einfluss auf die Gesellschaft bagatellisiert (vgl. Salzborn 2017, S. 56). Wie schon bei der Identitären Bewegung kann auch hier von einer erneuerten Form des Rechtsextremismus ausgegangen werden. Iman Attia beschreibt, „dass sich der Rechtsextremismus modernisiert habe und in die Mitte der Gesellschaft vorgedrungen sei. Dort habe er sich zu einer extremen Rechten formiert, die unter anderem rechtspopulistisch ausgerichtet sei“ (Attia 2018, S. 98).

3.4 Zwischenfazit – Teil 2

In Kapitel 3 stand die „Neue Rechte“ im Mittelpunkt der Betrachtung. In drei Schritten wurde sich dem Phänomen systematisch genähert. Im Ergebnis dieser wurde die „Neue Rechte“ als Bewegung aufgefasst, deren Ziel es ist, die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse in ihrem Sinne zu reformieren (Kulturrevolution). Zur Durchsetzung ihrer Ziele wird keine körperliche Gewalt eingesetzt, sondern sie versucht durch äußerliche Anpassung (Mimikry), meinungsbildend in den öffentlichen Raum hineinzuwirken, um so die

Meinungsführerschaft in den Denk- und Fühlweisen der Menschen zu erlangen (kulturelle Hegemonie).

Anhand der neurechten Ideologie zeigt sich, dass sich hinter ihrer politischen Mimikry rassistische und rechtsextremistische Einstellungsmuster verbergen. Deren Vertreter grenzen sich formal von der „Alten Rechten“ ab, indem sie mit dem Konzept des Ethnopluralismus ihre Ungleichwertigkeitsvorstellungen nicht mehr länger biologisch, sondern kulturell begründen. Dass es sich hierbei trotzdem um Rassismus handelt, konnte an mehreren Stellen dieser Arbeit festgehalten werden.

Überdies ist die „Neue Rechte“ von einem antiliberalen und autoritären Staatsverständnis geprägt. Der Nationalsozialismus dient hierfür nicht als Bezugspunkt, stattdessen wird sich explizit auf die „Konservative Revolution“ berufen. Dass das Wirken der hinter dieser Revolution stehenden Akteure einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Nationalsozialismus hatte, wird hingegen heruntergespielt. Diese Einstellungsmuster lassen sich folgernd als rechtsextremistisch einstufen, da die in der FDGO festgesetzten Menschenrechte und demokratischen Maxime, wie das Mehrparteienprinzip, durch die Weltanschauung der „Neuen Rechten“ negiert werden.

Zum Schluss des Kapitels wurden die Akteure und Netzwerke der „Neuen Rechten“ betrachtet. Die Analyse konnte nur einen oberflächlichen Einblick ermöglichen, der aber dennoch verdeutlicht, dass sich die Bewegung aus diversen Akteuren zusammensetzt. Während sich hinter der neurechten Publizistik und insbesondere dem IfS die ideologischen Wegbereiter des Phänomens verbergen, haben sich nach der Jahrtausendwende die Strategien der „Neuen Rechten“ und damit einhergehend auch deren Netzwerk grundlegend verändert. Aus diesem Grunde wurden die Identitäre Bewegung und die AfD in die Betrachtung mit einbezogen. Die Identitäre Bewegung kann über das Medium Internet neue Zielgruppen erschließen, insbesondere medienaffine Jugendliche. Rassistische und rechtsextremistische Ideologien verstecken sich hinter popkultureller Inszenierung. Die rechtspopulistische AfD agiert hingegen auf dem parteipolitischen Feld. Auch wenn es sich hierbei um eine demokratisch gewählte Partei handelt, sollte dies nicht über ihre Programmatik hinwegtäuschen. Die AfD propagiert die Ablehnung des Multikulturalismus, was in die neurechte Sprache übersetzt ‚Ethnopluralismus‘ heißt. Zusammenfassend „ist die AfD das parteipolitische Gravitationsfeld, das Institut für Staatspolitik eines ihrer

ideologischen Zentren und die Identitäre Bewegung ein aktionistischer Anheizer“ (Speit 2018, S. 13).

4. Politische Bildung

Das Thema dieses Kapitels ist die politische Bildung. Der Fokus hier liegt auf der Darstellung der Möglichkeiten der Einflussnahme auf rassistische und rechtsextreme Denk- und Verhaltensweisen. Dafür muss zuerst geklärt werden, was politische Bildung ist, welche Ziele sie verfolgt, auf welchen Grundsätzen sie aufbaut und an welchen Orten sie stattfindet.

Diese Arbeit konzentriert sich auf politische Bildung im engeren Sinne. Diese umfasst „bewusst geplante, organisierte und zielgerichtete Maßnahmen, um im demokratischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem politische Urteils- und Handlungskompetenz zu vermitteln“ (Heinrich 2015, S. 65). Ferner soll durch politische Bildungsmaßnahmen die Demokratie gestärkt werden. Bedingung dafür ist, dass das Individuum an den demokratischen Prozessen einer Gesellschaft partizipieren kann. Dies kann nur gelingen, wenn sich der Mensch ein eigenes Urteil über die politischen Gegebenheiten bilden kann (vgl. Heinrich 2016, S. 29). „Ein solcher Mensch gilt als *mündig*“ (Detjen 2007, S. 4). Mündigkeit ist nach Joachim Detjen das oberste Ziel der politischen Bildung. Der Philosoph Immanuel Kant war einer der zentralen Akteure, der diesen Begriff geprägt haben. Er schrieb: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines Anderen zu bedienen“ (Kant 1845, S. 3). Demzufolge ist Mündigkeit nach Kant die Emanzipation des Denkens, welche das Individuum aus der Unselbstständigkeit löst (vgl. Detjen 2007, S. 211). Im Kontext der Demokratiestärkung wird hingegen von politischer Mündigkeit gesprochen. Bildung soll das Individuum dazu anregen, sich selbstständig mit der Thematik Politik auseinanderzusetzen. Dabei soll es durch Bildung nicht in eine bestimmte politische Richtung gelenkt werden, sondern im Mittelpunkt steht die Stärkung seiner politischen Urteilsfähigkeit (vgl. ebd. S. 5). Dies ist notwendig, da eine offen pluralistische und demokratische Gesellschaft diese Kompetenz auch einfordert. Sie verlangt „die kognitive Anstrengung, sich in der Fülle der Positionen

und Auffassungen zu orientieren, kritisch abzuwägen, sich begründet zu entscheiden und sich dann gegebenenfalls mit anderen rational auseinanderzusetzen“ (ebd. S. 213).

Die politische Mündigkeit setzt nach Detjen drei Qualitäten voraus, die auch für die politische Bildungsarbeit richtungsgebend sind. Erstens muss das Individuum über einen *politischen Wissenskanon* verfügen. Damit ist kein Faktenwissen gemeint, sondern vielmehr ein übergreifendes Tiefenverständnis der demokratischen Prinzipien einer Gesellschaft (vgl. ebd. S. 214). Zweitens wird ein *politisches Verantwortungsbewusstsein* vorausgesetzt. Das Individuum soll sich über das politische System im Klaren sein, damit sich seine Denk- und Handlungsmuster „intentional auf das Wohl des demokratischen Gemeinwesens“ (ebd. S. 214) ausrichten. Drittens müssen die unterschiedlichen Möglichkeiten der politischen *Partizipation* verstanden werden. Mündigkeit lässt sich dabei nicht anhand der manifesten Beteiligung messen. Sie ist alleine dann gegeben, wenn das Individuum bestehende Handlungsoptionen in seinen Wissenskanon aufgenommen hat (vgl. ebd. 2014).

Zusammenfassend soll durch politische Bildung die Urteilsfähigkeit gestärkt werden, indem für die Mündigkeit des Menschen plädiert wird. Dafür muss das Individuum die „Fakten kennen, die Grundzüge des politischen Systems und seiner Entscheidungsverfahren verstanden haben, unterschiedliche Positionen nachvollziehen können sowie seinen eigenen Standpunkt kennen und kritisch reflektieren können“ (Heinrich 2016, S. 29). Um dieses Ziel zu erreichen, sind im Beutelsbacher Konsens drei Grundsätze formuliert, die als Anhaltspunkte für die politische Bildung fungieren (vgl. ebd. S. 29). Der Beutelsbacher Konsens wird im Folgenden dargestellt.

4.1 Der Beutelsbacher Konsens

Der Beutelsbacher Konsens entstand 1976 im Zuge einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung von Baden-Württemberg. Das Ziel dieser Tagung sollte es sein, einen Minimalkonsens zwischen den differenten didaktischen Positionen herauszubilden (vgl. Detjen 2007, S. 187 f.). Im Ergebnis der Diskussion der Didaktiker/innen konnten sich drei Grundprinzipien behaupten. „Das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot [...] und das Gebot der Förderung von Analyse- und Interessendurchsetzungskompetenz“ (ebd. S. 189). Diese Prinzipien

gelten seit jener Tagung als der Beutelsbacher Konsens, auch wenn dieser nicht formal beschlossen wurde (vgl. ebd.).

Überwältigungsverbot: Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Lernenden keine Meinung aufgezwungen bekommen. Im Mittelpunkt soll die selbstständige Urteilsfindung stehen, die an die Mündigkeit des Subjekts appelliert. Das Gegenteil wäre die Indoktrination (vgl. ebd. S. 188).

Kontroversitätsgebot: Dieses „Gebot“ knüpft an das erste Prinzip des Beutelsbacher Konsens an. Anstelle der Indoktrination einer vorgefertigten Meinung soll Platz für Meinungsvielfalt und Kontroversen geschaffen werden (vgl. Schiele 2016, S. 15). Siegfried Schiele betont aber, dass das Kontroversitätsgebot nicht zur beliebigen Meinungsäußerung einlädt. Damit kritisiert er die verbreitete Meinung, dass es sich bei dem Politikunterricht in der Schule um ein „Laberfach“ handelt. Nach ihm muss der Gegenstand der Lernsituation immer das Politische bleiben. Dies kann nur über die vorherige Informationsvermittlung geschehen, wobei bestehende Kontroversen zu einem bestimmten politischen Thema aufgezeigt werden müssen. Im Anschluss daran kann sich das Individuum ein eigenes Urteil bilden, das mit anderen Lernenden diskutiert werden kann (vgl. ebd. S. 15 f.).

Gebot der Förderung von Analyse- und Interessendurchsetzungskompetenz: Das dritte Prinzip beabsichtigt „Schülerinnen und Schüler durch Vermittlung operationeller Fähigkeiten in die Lage zu versetzen, ihre eigene Interessenlage zu erkennen und für diese einzutreten“ (Schiele 2016, S. 19). Dieses Prinzip baut auf den beiden Vorherigen auf. Mit den ersten beiden Prinzipien wird das theoretische Fundament gelegt, auf dem dann ein Praxisbezug hergestellt werden kann (vgl. Detjen 2007, S. 189).

Somit handelt es sich bei dem Beutelsbacher Konsens um ein formloses Übereinkommen für die politische Bildung. Er fungiert zum einen als Orientierungshilfe und zum anderen als Leitfaden „für eine gelingende politische Bildung in einem demokratischen Umfeld“ (Schiele 2016, S. 11). Darüber hinaus nimmt er eine schützende Funktion ein, indem die Adressat/innen politischer Bildung vor äußeren Einflüssen und Indoktrination bewahrt werden (vgl. ebd. S. 11).

4.2 Orte politischer Bildung

Konkrete politische Maßnahmen können sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich greifen. Ersterer hat für die politische Bildung einen besonders hohen Stellenwert. Über die Schule kann eine Vielzahl von Menschen erreicht werden, was nicht zuletzt durch die allgemeine Schulpflicht bedingt ist (vgl. Detjen 2007, S. 8). Der Schulunterricht fungiert als spezifischer Lernort für die politische Bildung, wobei zwischen *Fachunterricht* und *Unterrichtsprinzip* zu unterscheiden ist. Von Fachunterricht wird gesprochen, wenn politische Bildung in der Schule eine eigene Disziplin darstellt. Dabei ist es nicht entscheidend, wie ein solches Unterrichtsfach terminologisch ausgedrückt wird (Politische Bildung, Sachkunde etc.) (vgl. ebd. S. 9). Unter Unterrichtsprinzip ist hingegen zu verstehen, dass politische Bildung in andere Unterrichtsfächer miteinbezogen wird. Konkret lassen sich bei der Behandlung von professionsfremden Thematiken oftmals politische Bezüge herstellen. Besonders der Geschichtsunterricht ist hierfür prädestiniert (vgl. ebd. S. 9 f.). Die politische Bildung als eigenständiges Unterrichtsfach bleibt hiervon aber nicht unberührt. Gudrun Heinrich merkt an, dass diese im schulischen Kontext zunehmend ins Hintertreffen gerät. „Politische Bildung wird mit Fächern wie Geographie oder Geschichte zusammengelegt; in manchen Bundesländern gibt es das Fach nur noch in einigen Jahrgangsstufen“ (Heinrich 2015, S. 69). Solche Tendenzen lassen sich zudem auf marktwirtschaftliche Einflüsse zurückführen, die die Etablierung von wirtschaftsbezogenen Unterrichtsfächern fordern (vgl. ebd. S. 69). Mechtild Gomolla kritisiert, dass hierdurch ein Defizit für die dauerhafte Thematisierung von Formen der gesellschaftlichen Diskriminierung entsteht (vgl. Gomolla 2018, S. 246). Bezogen auf die „Neue Rechte“, die versucht, rassistische und rechtsextreme Einstellungen in der Gesellschaft einzupflegen, muss der Stellenwert von formaler politischer Bildung in der Institution Schule gestärkt werden.

Außerschulische politische Bildung findet hingegen in zahlreichen Institutionen und Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung statt. Dabei ist die politische Jugendbildung rechtlich der Jugendhilfe angegliedert, die wiederum den Jugendämtern untersteht. Diese bieten zum einen eigene Veranstaltungen an und unterstützen zum anderen die Arbeit von freien Träger/innen der politischen Bildung (vgl. Detjen 2007, S. 10). Bei der politischen Erwachsenenbildung ist zwischen öffentlich getragenen Bildungseinrichtungen und freien Träger/innen der politischen

Bildung zu unterscheiden. Erstere umfasst die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung sowie die Volkshochschulen. Angebote der politischen Bildung in den Streitkräften und im Zivildienst müssen ebenfalls hinzugezählt werden. Die freien Träger/innen sind hingegen nicht staatlich organisiert. Dementsprechend handelt es sich auch um ein unüberschaubares Feld an Stiftungen, Vereinen und Gewerkschaften (vgl. ebd. S. 10 f.). Die außerschulische politische Bildung umfasst im Allgemeinen non-formale Bildungsangebote. Anders als die schulische politische Bildung, die mit der Schulpflicht zur Teilnahme verpflichtet, beruht die außerschulische non-formale politische Bildung auf Freiwilligkeit. „Sie findet in zeitlich-räumlichen Settings mit ‘klassischen‘ Veranstaltungsformaten wie Seminaren, Kursen, Schulungen, Lehrgängen, Tagungen, Fortbildungen, Studienreisen, Workshops und Exkursionen statt“ (Hafeneger 2015, online).

Nachfolgend soll herausgearbeitet werden, inwieweit Rechtsextremismus innerhalb der politischen Bildung thematisiert wird. Darauf aufbauend sollen die Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Phänomen „Neue Rechte“ aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang stellen sich drei Fragen:

- 1. Wie muss politische Bildung ausgerichtet sein, um kulturell argumentierenden Rassismen (Ethnopluralismus) zu entgegnen?*
- 2. Stellt die historisch-politische Bildung ein probates Mittel der Rechtsextremismusprävention dar, auch wenn sich die „Neue Rechte“ formal von dem Nationalsozialismus abgrenzt?*
- 3. Erschließt die politische Bildung auch das Feld der Online-Medien, auf dem rechtsextremistische Akteure wie die Identitäre Bewegung agieren?*

4.3 Rechtsextremismus: Herausforderung für die politische Bildung?

Zu klären ist, was politische Bildung gegen Rechtsextremismus ausrichten kann. Dabei muss erwähnt werden, dass politische Bildung kein Heilmittel gegen rechtsextreme Gewalttaten in der Gesellschaft darstellt. Das ist aber auch nicht das Ziel der politischen Bildung. Sie soll vielmehr präventiv dazu beitragen, dass sich rechtsextreme und fremdenfeindliche Einstellungen nicht weiter ausbreiten und verankern können (vgl. Heinrich 2015, S. 67). „Politische Bildung entfaltet ihre präventive Funktion dann, wenn es ihr gelingt, die zentralen gesellschaftlichen Fragen

aufzugreifen und ihre Rezipienten zur Debatte um Lösungsansätze zu befähigen“ (ebd. 2015, S. 70). An dieser Stelle sind Kontroversen gefragt. Diese dürfen sich aber nicht bloß auf die Lehr-Lern-Situation beschränken, sondern die Kontroversen selbst müssen zum Thema werden (vgl. ebd. S. 70). Politische Bildner/innen dürfen folglich das Kontroversitätsgebot nicht falsch verstehen, indem sie jede politische Meinung stillschweigend hinnehmen und sich selbst nicht politisch positionieren. „Die mantramäßige Beschwörung des Beutelsbacher Konsens [...] hat dazu geführt, dass Kontroversen gerade nicht pointiert und entschieden vorgeführt und ausgetragen werden“ (Becker 2015, S. 89). Eine präventive politische Bildung muss sich gegen rechtsextreme Ideologien aussprechen, entscheidende Gegenargumente liefern und diese mit Informationen unterfüttern. Erst so kann eine Basis geschaffen werden, auf der demokratische Lernprozesse stattfinden können (vgl. Ahlheim 2015, S. 61). Politische Bildung kann aber bereits in ihrer allgemeinen Funktion der Demokratieförderung dazu beitragen, dass rechtsextreme Einstellungen vermindert werden. Wenn sich das Subjekt aus der kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen und seiner eigenen Interessenslage ein politisches Urteil bilden kann, dann werden im gleichen Zug demokratische Prinzipien gefördert (vgl. Heinrich 2016, S. 33). Das Demokratieverständnis kann zusätzlich verstärkt werden, indem rechtsextreme Themenfelder in der politischen Bildung behandelt werden. Darunter fallen Themen wie zum Beispiel Integration und Migration (vgl. ebd.). Eine direkte Behandlung der Thematik Rechtsextremismus betrachtet Heinrich hingegen kritisch. So belegen Studien, dass fehlende Aufklärung keine rechtsextremen Denk- und Verhaltensweisen begründet (vgl. ebd.) „Dennoch ist politische Bildung sowohl in Schule und als auch in außerschulischen Kontexten gefordert, über den Rechtsextremismus, seine ideologischen Hintergründe, die Ziele und Aktionsformen aufzuklären“ (ebd. 2016, S. 34).

Für die politische Bildung ergeben sich folgende konkreten Herausforderungen. Zum einen muss sie zwischen den Bildungsempfänger/innen differenzieren können, um bereits vorhandene rechtsextreme Einstellungsmuster zu erkennen. Heinrich beschreibt das rechtsextreme Weltbild als ‚rationalitätsimmun‘, wodurch es den politischen Bildner/innen zunehmend erschwert wird, Einfluss auf ideologiegefestigte Menschen zu nehmen (vgl. Heinrich 2016, S. 32). Heike Radvan trifft eine genauere Abstufung. Nach ihrer Auffassung ist zwischen ‚Sympathisant/innen‘, ‚Mitläufer/innen‘, ‚Kadern‘ und ‚Aktivist/innen‘ zu differenzieren (vgl. Radvan 2018,

S. 233). Letztere stellen die politische Bildung vor eine besonders große Herausforderung. Sie sind in ihrer Ideologie soweit gefestigt, dass eine politische Gegenargumentation nur bedingt wirksam ist. Zudem stellen sie eine Gefahr in Gruppensituationen dar, da sie durch ihre rechtsextreme Weltanschauung andere Teilnehmer/innen beeinflussen können. In der pädagogischen Praxis müssen diese Personen aus der Lernsituation ausgegliedert werden, um eine demokratische Gegenkultur zu fördern (vgl. ebd.). Als Alternative „kann eine ausstiegsorientierte Arbeit in der Einzelfallhilfe durchaus sinnvoll sein“ (ebd. 2018, S. 233). Die Arbeit mit Sympathisant/innen und Mitläufer/innen verspricht hingegen bessere Erfolgsaussichten. Sie sind in ihrem Weltbild noch nicht gefestigt, wodurch Gegenargumente zu einem ideologischen Umdenken beitragen können (vgl. ebd. S. 234). Politische Bildung als Präventionsmaßnahme gegen Rechtsextremismus ist folglich nur für bestimmte Zielgruppen geeignet.

Zum anderen stehen politische Bildner/innen vor der Herausforderung, die Thematik Rechtsextremismus aufklärend zu vermitteln, ohne dabei unerwünschte Effekte zu erzielen. Ulrike Hormel und Albert Scherr haben sich mit den möglichen Problemen einer aufklärenden Bildung auseinandergesetzt. So kann es passieren, dass Adressat/innen noch über kein eigenes politisches Weltbild verfügen und die aufklärende Bildung über den Rechtsextremismus zu ungewollten Ergebnissen führt, „also gegen die eigene Absicht auch zur Übernahme rechtsextremer Positionen“ (Hormel/Scherr 2004, S. 276). Darüber hinaus können politische Bildner/innen in die sogenannte ‚Konfrontationsfalle‘ geraten. Damit ist gemeint, dass die Lernenden die Lehrsituation als belehrend auffassen und dadurch eine Abwehrhaltung einnehmen. „Die AdressatInnen wehren dann Informationen und Argumente gerade deshalb ab, weil sie wahrnehmen, dass PädagogInnen versuchen, auf sie einzuwirken“ (ebd. 2004, S. 277). Die Lernenden können das zudem als Versuch der moralischen Einflussnahme werten, wodurch abwehrendes Verhalten zusätzlich verstärkt wird. Hormel und Scherr sprechen hierbei von der ‚Moralisierungsfalle‘ (vgl. ebd. 277 f.).

Die professionelle Gestaltung der politischen Bildung zum Umgang mit diesen Herausforderungen ist deshalb wesentlich. Nach Heinrich ist es entscheidend, dass rechtsextreme Positionen nicht der Inhalt einer Bildungssituation sein dürfen. Sie müssen vielmehr der Gegenstand sein. Die Teilnehmer/innen sollen sich die Thematik selber erschließen können. Dafür muss ihnen ein Lerngegenstand geboten werden, der eine Bearbeitung und kontroverse Diskussionen zulässt (vgl. Heinrich 2016, S. 35).

„Es gilt inhaltliche Lernarrangements umzusetzen, in denen rechtsextreme Inhalte bearbeitet, anhand von Kriterien bewertet oder unterschiedliche Positionen zum Umgang mit rechtsextremen Phänomenen diskutiert werden“ (ebd. 2016, S. 35). Beispielhaft können rechtsextreme Positionen oder das Handeln verschiedener Akteure und Parteien vor dem Hintergrund der Menschenrechte betrachtet werden. Wie bereits erwähnt, soll hierbei Kontroversität im Rahmen von demokratischen Werten gewahrt werden. Trotzdem muss den Teilnehmer/innen die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit konträren Positionen eingeräumt werden (vgl. ebd. S. 35 f.).

Zusammenfassend trägt politische Bildung bereits in ihrer allgemeinen Funktion der Demokratiestärkung dazu bei, dass rechtsextremen Einstellungen präventiv entgegengewirkt werden kann. Nichtsdestotrotz bleibt eine umfängliche Aufklärungsarbeit unerlässlich. Um den aufgezeigten Gefahren einer aufklärenden Bildung zu entgehen, dürfen die politischen Bildner/innen ihre Teilnehmer/innen nicht objektivieren. Sie müssen sie in den Lernprozess miteinbeziehen, damit die subjektive politische Urteilsfähigkeit gestärkt wird. Politische Bildung sollte einer „partizipativen, proaktiven und zukunftsorientierten Perspektive verpflichtet sein“ (Hafeneger/ Widmaier 2019, S. 13).

4.3.1 Rassismuskritische politische Bildung

Die Rassismuskritik im Allgemeinen beschäftigt sich mit der Frage, „welche Menschen und welche Gruppen sich wechselseitig ausgrenzen, weil sie anderen Menschen oder Gruppen (kulturelle) Merkmale zuschreiben“ (Hafeneger/Widmaier 2019, S. 10 f.). Der Begriff Rassismus ist hier aus mehreren Blickwinkeln kritisch zu betrachten. Zum einen distanziert sich dieser in der heutigen Zeit von dem biologischen Begriff „Rasse“, wie es bereits in Kapitel 2.1 aufgezeigt wurde. Generalisierend versteht sich Rassismus als eine hermetische Ideologie, die aus der gegenseitigen Zuschreibung von kulturellen Merkmalen konstruiert ist (vgl. ebd. S. 10). „Kultur wird in solchen Konzepten als essentialistisch verstanden und dient als Ersatzbegriff für ‚Rasse‘“ (Paschalidou 2019, S. 98).

Zum anderen muss kritisiert werden, dass der Rassismusbegriff in der Praxis oftmals in einem zu engstirnigen Kontext benutzt wird. Rassismus darf nicht als Ausnahmeerscheinung oder Randphänomen aufgefasst werden. Stattdessen handelt es sich hierbei um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das in den Identitäten der

Menschen verankert ist (vgl. ebd. S. 95). Es handelt sich „um eine Denkweise und Praxis, die systematisch Zugehörigkeitsordnungen strukturiert“ (Messerschmidt 2018, S. 88). Rassismen sind in die gesellschaftlichen Strukturen eingebunden, sei es beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Sie offenbaren sich in diskursiven Praktiken, Normalitätsverständnissen, aber vor allem auch in Institutionen (vgl. Paschalidou 2019, S. 97). Diskriminierung als Wirkungsmacht von Rassismus wird in Institutionen über die internen Regelungsspielräume und verfestigten Handlungspraktiken gerechtfertigt. Dabei kann zwischen direkter und indirekter institutioneller Diskriminierung unterschieden werden. Erstere beschreibt die gewollten und kontinuierlichen Handlungen einer Organisation. Dafür können Gesetze und Vorschriften als Legitimationsbasis fungieren (vgl. Gomolla 2018, S. 252). Unter indirekter institutioneller Diskriminierung ist hingegen zu verstehen, dass eine Institution durch ihre Gesetzmäßigkeiten und Arbeitsweisen keine vorurteilsbehafteten und negativen Absichten verfolgen will. Dennoch können und werden hierdurch bestimmte Gruppen ausgegrenzt, weil sie die institutionellen Normen nicht erfüllen können (vgl. ebd.). Zudem können veraltete und verfestigte Organisationsstrukturen diskriminierende Praktiken in der Gegenwart fördern. Mechtild Gomolla nennt als Beispiel „das Insistieren auf deutschen Sprachkenntnissen als Zugangskriterium zum Gymnasium“ (Gomolla 2018, S. 252). Damit zeigt sich, dass auch Bildungsinstitutionen nicht von diskriminierenden Handlungen befreit sind. Diese beginnt bereits bei der Etikettierung von Menschen, zum Beispiel als Migrant/innen. In diesem Zusammenhang wird von Othering-Prozessen gesprochen, wobei eine Differenzierung der Menschen „in ‚kulturell Andere‘ und ‚kulturell Nicht-Andere‘ stattfindet“ (Paschalidou 2019, S. 93 f.).

Für eine rassismuskritische politische Bildung können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: Da Rassismen in gesellschaftliche Strukturen und Institutionen eingewoben sind, muss die politische Bildung, aber auch die Bildung im Allgemeinen, den Anspruch der Selbstreflektion hegen (Messerschmidt 2018, S. 87). Geschieht dies nicht, „wird eine rassismuskritische Professionalisierung in Bildungskontexten ausgebremst“ (ebd. 2018, S. 88). Die Bildungsinstitutionen und ihre Akteure dürfen sich nicht unschuldig sprechen und Rassismus bloß als randständiges Phänomen thematisieren. Ansonsten würde nach Messerschmidt die Bildung entpolitisierend wirken, da „nicht der real erfahrene alltägliche und normalisierte Rassismus zum Gegenstand der Auseinandersetzung wird, sondern persönliche Befindlichkeiten“

(ebd. 2018, S. 88). Daher muss sich politische Bildung selbstkritisch hinterfragen können, um ihre eigene Verstrickung in strukturelle und institutionelle Ausgrenzungsmechanismen zu erkennen. Erst auf dieser Basis können Gegenstrategien entwickelt werden, die in der schulischen und außerschulischen Bildung gleichermaßen Anklang finden müssen (vgl. Paschalidou 2019, S. 96 f.). Die Subjekte sollen dazu befähigt werden, Machtverhältnisse zu verstehen, um darauf aufbauend Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, die zum Abbau von Ungleichwertigkeit und Ausgrenzung beitragen können (vgl. Seng 2019, S. 55). Ein Teil dieser Gegenstrategie muss die Aufklärungsarbeit darstellen, was bezogen auf die „Neue Rechte“ heißt, ihre rassistischen Einstellungsmuster (Ethnopluralismus) frühzeitig in der schulischen und außerschulischen Bildung zu thematisieren (vgl. Paschalidou 2019, S. 97).

4.3.2 Historisch-politische Bildung

Die Zeit des Nationalsozialismus ist Themenschwerpunkt in der historisch-politischen Bildung zur Rechtsextremismusprävention. Ziel soll es sein, Revisionismus und einer Bagatellisierung dieser Epoche entgegenzuwirken und darüber hinaus die Teilnehmer/innen über die Gefahren antidemokratischer und menschenverachtender Ideologien zu informieren. Hierfür müssen die Gräueltaten und die gesellschaftlichen Verhältnisse, die diese erst ermöglichten, beleuchtet werden (vgl. Glaser 2014, online).

Im schulischen Kontext ist die historisch-politische Bildung im Geschichtsunterricht angesiedelt, wobei die Vergangenheitsbewältigung im Mittelpunkt steht. Die präventive Kraft der historisch-politischen Bildung wird jedoch kontrovers diskutiert. Zum einen wird behauptet, dass eine reine ‚Aufklärungspädagogik‘ im Rahmen des Geschichtsunterrichtes unzureichend ist (vgl. Elverich 2011, S. 58) Zudem sei es schwierig, „den Bezug zu aktuellen Ausdrucks- und Erscheinungsformen von Rechtsextremismus herzustellen“ (ebd. 2011, S. 59). Diese, so wird behauptet, würden sich in vielen Punkten von dem damaligen Nationalsozialismus unterscheiden, wodurch eine Übertragung der Vergangenheit auf die Gegenwart nicht einfach möglich sei (vgl. Glaser 2014, online). Dadurch würden die Schüler/innen die Lerninhalte oftmals nicht mit ihren Alltagserfahrungen in Verbindung setzen können, weshalb der Wirkungsgrad der Rechtsextremismusprävention hinterfragt werden müsse (vgl. Elverich 2011, S. 59).

Konträre Positionen betonen hingegen die Notwendigkeit von historisch-politischer Bildung, insbesondere, weil der Nationalsozialismus immer noch ein Bezugspunkt rechtsextremer Ideologien darstellt. Überdies kann durch aufklärende Bildung ein Fundament geschaffen werden, um Verharmlosungen entgegenzuwirken (vgl. Glaser 2014, online). Im Spiegel aktueller Ereignisse erscheint dies auch erforderlich. So relativierte der AfD-Vorsitzende Alexander Gauland die Zeit des Nationalsozialismus als ‚Vogelschiss‘ in einer langjährigen und erfolgreichen deutschen Geschichte (vgl. Zeit 2018, online). Zuletzt kann eine Vermittlung der Geschehnisse und deren Entstehungshintergründe dazu beitragen, die Wertschätzung demokratischer Prinzipien zu fördern (vgl. Glaser 2014, online). Da sich die „Neue Rechte“ auf antidemokratisches Denken aus der Zeit der Weimarer Republik bezieht, würde sich eine historische Thematisierung ausgewählter Akteure (z. B. Carl Schmitt) im Kontext der Entstehungshintergründe des Nationalsozialismus durchaus anbieten.

Einigkeit besteht zumindest darüber, dass historisch-politische Bildung keine Patentlösung gegen aktuelle rechtsextreme Erscheinungsformen ist (vgl. ebd.). Im schulischen Kontext bedeutet dies, dass auch gegenwärtige Entwicklungen im Rechtsextremismus beleuchtet werden müssen. Zudem muss sich von einer reinen Aufklärungspädagogik distanzieren werden, um den Teilnehmer/innen die Möglichkeit zu bieten, Bezüge zu ihren eigenen Lebenswelten und Erfahrungen herzustellen (vgl. Elverich 2011, S. 59).

4.3.3 Politische Bildung im Zeitalter der Digitalisierung

„Die Digitalisierung erhöht zunehmend den Handlungsdruck auf die Bildungspolitik“ (Hauk 2019, S. 69). Regelmäßig werden Bildungsmaßnahmen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Kulturminister/innen der Länder angekündigt, um Schüler/innen mit zukunftsorientierten Kompetenzen auszustatten. Auch die Politische Bildung erkennt die Notwendigkeit einer umfassenden Medienbildung, jedoch „existieren bislang keine normativen Konzeptionen zur Implementation dieses politischen Bildungsziels in die Domäne“ (ebd. 2019, S. 69). Die Politikdidaktik steht zudem vor der Herausforderung, den Einfluss digitaler Medien auf die Herausbildung eines politischen Bewusstseins abzuschätzen (vgl. ebd.). Auch ist umstritten, ob digitale Medien die politische Partizipation steigern können. Die Meinungen gehen hierbei auseinander. Auf der

einen Seite wird behauptet, dass die digitalen Medien keinen Einfluss auf die politische Beteiligung haben und Ausdrucksformen in diesen Sphären bloß eine Fortsetzung des Realpolitischen darstellen (vgl. ebd. S. 72). Auf der anderen Seite wird die mobilisierende Kraft der digitalen Medien betont, vor allem die des Internets. Die digitalen Medien können dazu beitragen, dass sich Menschen auch ‚offline‘ verstärkt mit politischen Themen auseinandersetzen. Darüber hinaus bietet das Internet neue Resonanzräume, die die politische Beteiligung anregen können (vgl. ebd.) „Andererseits wirken die bisher existierenden, digitalen Partizipationsformate vor allem als Bühne einer politischen Bewegung, die das Internet vor allem für den politischen Protest benutzt“ (Hauk 2019, S. 72). Ferner bieten die digitalen Medien einen Raum für Menschenverachtung und Rechtsextremismus, was durch die neue Unübersichtlichkeit des Internets verschuldet wird. In konventionellen Massenmedien (Fernsehen, Presse etc.) haben solche Phänomene hingegen einen geringeren Handlungsspielraum, da feste Organisationsstrukturen die Identifikation von fraglichen Inhalten erleichtern (vgl. Würfel et al. 2015, S. 176).

Besonders die sozialen Online-Medien stellen die staatlichen und pädagogischen Akteure vor große Herausforderungen. Diese schaffen eine virtuelle Öffentlichkeit, in der der Informationsaustausch, losgelöst von territorialen und kulturellen Grenzen, stattfinden kann. Jedes Subjekt kann seine Meinung preisgeben und diese mit einer breiten virtuellen Öffentlichkeit teilen (vgl. ebd. S. 176 f.). An dieser Stelle ist anzumerken, dass die individuelle Meinungsfreiheit durchaus positiv zu bewerten ist. Problematisch ist es hingegen, dass sich auch rechtsextreme Akteure die Funktionen sozialer Online-Medien zunutze machen. Dies konnte bereits anhand der Identitären Bewegung aufgezeigt werden. „Sie sind mit jugendaffinen und innovativen Kampagnen auf den Plattformen präsent und aktiv“ (ebd. 2015, S. 177). Die Netzbindung hat sich für die aktuellen rechtsextremen Erscheinungsformen normalisiert und die handelnden Akteure sind sich der Effektivität und des Aktionsradius des Mediums Internet bewusst. Gezielt sollen bestehende Ängste und Vorurteile der Internetnutzer/innen ausgenutzt werden (vgl. ebd. S. 180 f.).

Folgende Handlungsempfehlungen können für die politische Bildung formuliert werden: Digitale Medien, vor allem soziale Online-Medien, müssen im Rahmen der politischen Bildung thematisiert werden. Die Lebenswelten von insbesondere jungen Teilnehmenden werden durch die neuen Medien geprägt. Deshalb muss politische Bildung über die bestehenden Gefahren aufklären. Auch muss die politische Bildung

selbst in sozialen Online-Medien aktiv sein, um als Gegenpol zu bestehenden rassistischen und rechtsextremen Erscheinungsformen aufzutreten (vgl. ebd. S. 184). Zudem sind Blockierungen auf der administrativen Ebene sinnvoll. So kann als kleiner Erfolg verzeichnet werden, dass die Online-Portale Facebook und Instagram im Jahr 2018 die Seiten der Identitären Bewegung in Österreich und Deutschland gesperrt haben (vgl. Speit 2018, S. 13 f.).

5. Schlussbetrachtung

Ausgangspunkt dieser Bachelorarbeit war die Frage: *Wie gestaltet sich politische Bildung im Spiegel einer „Neuen Rechten“ und inwieweit gibt es diesbezüglich Aufholbedarf?* Für die Beantwortung dieser Fragestellungen wurden in einem ersten Schritt die Begriffe Rassismus, Rechtsextremismus und Rechtspopulismus näher erläutert. Danach beschreibt Rassismus eine Legitimationspraxis für bestehende Herrschaftsverhältnisse, die sich durch Diskriminierung sozialer Gruppen manifestiert. Ausschließende und diskriminierende Handlungen werden in aktuellen Kontexten oftmals nicht mehr biologisch, sondern kulturell begründet. Das macht den Rassismus aber nicht weniger gefährlich, da die Kultur lediglich als Ersatzbegriff für „Rasse“ fungiert. Rassismus ist wiederum ein Ideologiefragment des Rechtsextremismus und des Rechtspopulismus. Bei beiden Phänomenen handelt es sich um politische Ideologien. Während der Rechtsextremismus fundamentale Kritik an den bestehenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen übt, versucht sich der Rechtspopulismus, auf demokratische Prinzipien zu beziehen.

Darauf aufbauend wurde die „Neue Rechte“ anhand ihrer Zielsetzung, Ideologie und der handelnden Akteure beleuchtet. Das Ziel der Bewegung ist eine Kulturrevolution, die über die metapolitische Einflussnahme und eine gewollte kulturelle Hegemonie umgesetzt werden soll. Die „Neue Rechte“ will dabei nicht als subkulturelles Phänomen in Erscheinung treten, weshalb sie sich im Sinne einer Mimikry den gesellschaftlichen Verhältnissen anpasst. Folglich distanziert sie sich auch von der „Alten Rechten“ und dem Nationalsozialismus, um nicht als rechtsextremistisches Phänomen abgeschrieben zu werden. Die gefeierten Helden der „Neuen Rechten“ sind hingegen die Akteure der „Konservativen Revolution“. Ihr Wirken spiegelt auch die Ideologie der „Neuen Rechten“ wider. Diese offenbart jedoch, dass sich hinter der

Maskerade nichts Neues verbirgt. Die neurechte Weltanschauung ist rassistisch und rechtsextrem. Um auf dem metapolitischen Feld bestehen zu können, wird Rassismus mit dem Begriff Ethnopluralismus kaschiert, wobei die propagierte Völkervielfalt die Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft impliziert. Ferner werden durch die Freund-Feind-Unterscheidung nach Carl Schmitt Menschenverachtung und Diskriminierung in der Gesellschaft gefördert. Ähnlich verhält es sich mit dem neurechten Staatsverständnis. Die „Neue Rechte“ bezieht sich zwar auf die Demokratie, aber auch hinter dieser Mimikry stehen antidemokratische Prinzipien in Anlehnung an Carl Schmitt und Arthur Moeller van den Bruck. Liberale und parlamentarische Werte werden negiert. Stattdessen soll ein autoritärer Staat intuitiv im Sinne eines ethnisch homogenen Kollektivs handeln. Der Begriff Diktatur wäre an dieser Stelle angemessener. Anhand der Akteure zeigt sich, dass die „Neue Rechte“ gegenwärtig ein breites Feld der Einflussnahme besetzt. Während im Hintergrund das Institut für Staatspolitik und neurechte Publizist/innen die Ideologie und Ziele ausarbeiten, wirken rechtspopulistische Parteien und aktionistische Bewegungen meinungsbildend in die Öffentlichkeit. Die Identitäre Bewegung benutzt die digitalen Medien als Propagandamittel, um vorrangig Jugendliche mit neurechtem Gedankengut zu ideologisieren. Auch konnte herausgearbeitet werden, dass die „Neue Rechte“ Einfluss auf die deutsche Parteienpolitik nimmt. Die AfD bekennt sich zwar nicht öffentlich als neurechter Akteur, jedoch offenbaren sich in ihrem Parteiprogramm besorgniserregende Inhalte. Neben dem von ihr verachteten Multikulturalismus, der ebenfalls nur ein Synonym für Ethnopluralismus ist, deklariert die AfD den Islam als nicht zu Deutschland zugehörig. Hieraus lässt sich eine strikte Freund-Feind-Unterscheidung ableiten. Ob die Beschreibung der Partei als rechtspopulistisch nicht zu harmlos ist, muss anhand ihrer Parteiprogrammatik kritisch hinterfragt werden. Im Rahmen dieser Arbeit bleibt aber übergreifend festzuhalten, dass es sich bei der „Neuen Rechten“ um eine rassistische und rechtsextreme Bewegung handelt, die sich aus diversen Akteuren und Netzwerken zusammensetzt.

Um die oben aufgeworfenen Fragestellungen schlussendlich beantworten zu können, wurden im letzten Kapitel der Arbeit die Einflussmöglichkeiten der politischen Bildung auf rassistische und rechtsextreme Entwicklungen aufgezeigt. Dafür wurde die politische Bildung zuerst allgemein betrachtet. Diese verfolgt das Ziel, die politische Urteilsfähigkeit zu stärken, indem die teilnehmenden Subjekte zu mündigen Bürger/innen ausgebildet werden. Hierfür müssen politische Bildner/innen Inhalte und

Partizipationsmöglichkeiten auf Basis demokratischer Prinzipien vermitteln. Die Intentionen der politischen Bildung sind daher immer auch demokratiestärkend. Als Anhaltspunkt für die politische Bildungsarbeit fungiert der Beutelsbacher Konsens, der sich aus dem Überwältigungsverbot, dem Kontroversitätsgebot und dem Gebot der Förderung von Analyse- und Interessensdurchsetzungskompetenz zusammensetzt. Des Weiteren kann zwischen schulischer und außerschulischer politischer Bildung unterschieden werden. Erstere umfasst Bildungsangebote, die in die Rahmenlehrpläne eingebunden sind. Hierbei zeigt sich die Tendenz, dass die schulische politische Bildung in Deutschland zunehmend ihren Stellenwert verliert. Resultierend aus wirtschaftlichen Interessen wird diese mit anderen Fächern zusammengelegt oder gänzlich aus den Lehrplänen gestrichen. Dies ist besonders problematisch, da die politische Bildung im Spiegel von Rassismus und Rechtsextremismus als präventive Kraft fungieren kann. Die steigende Marginalisierung des Themas im schulischen Kontext hat jedoch zur Folge, dass Präventionsmaßnahmen nur eingeschränkt wirken können. Neben den mangelhaften Rahmenbedingungen steht die politische Bildung zudem vor weiteren Herausforderungen, die sich im Zuge der Präventionsarbeit ergeben. Sie muss erkennen können, ob Adressat/innen bereits über rechtsextreme Einstellungs- und Verhaltensmuster verfügen, um hieran zu ermitteln, ob Gegenargumentation überhaupt ein probates Mittel ist. Auch müssen die Gefahren einer reinen Aufklärungspädagogik berücksichtigt werden. Die politischen Bildner/innen sollen die Teilnehmenden an der Erarbeitung des Themas partizipieren lassen, um Kontroversität und die individuelle Urteilsbildung zu wahren. Anhand von drei Merkmalen der „Neuen Rechten“ wurden zum Schluss der Arbeit konkrete Aufgabenbereiche der politischen Bildung beleuchtet.

Die rassismuskritische politische Bildung stellt ein geeignetes Mittel dar, um dem propagierten Ethnopluralismus der „Neuen Rechten“ entgegenzutreten. Mit diesem Ansatz kann sichergestellt werden, dass Rassismus nicht auf seine biologisch argumentierende Variante reduziert wird und die Adressat/innen politischer Bildung über die Komplexität dieses Begriffes erfahren. Darüber hinaus eröffnet dieser Ansatz neue Blickwinkel auf die Omnipräsenz von Rassismus in der gesamten Gesellschaft. Auch die Bildungsinstitutionen können sich hiervon nicht lossprechen, weshalb eine rassismuskritische politische Bildung die Fähigkeit zur Selbstreflexion voraussetzt. Erst wenn die individuellen, strukturellen und institutionellen Gesetzmäßigkeiten

aufgebrochen werden, kann die Verstrickung von Rassismus und anderen Formen der Diskriminierung erkannt und bekämpft werden.

Die präventive Funktion der historisch-politischen Bildung ist im Spiegel einer „Neuen Rechten“ nur bedingt wirksam. Auf der einen Seite bleibt die Aufklärung über die Verbrechen des Nationalsozialismus unerlässlich, um Verharmlosungen entgegenzuwirken. Auch kann die Thematisierung der Entstehungshintergründe der NS-Zeit dazu beitragen, neurechte Ideologeme nachzuvollziehen. Dafür gilt es auf der anderen Seite, die historische Aufklärungsarbeit mit aktuellen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in Bezug zu setzen.

Die größten Herausforderungen für die Prävention von Rassismus und Rechtsextremismus liegen im Bereich der digitalen Online-Medien. Neurechte Akteure und Protagonisten anderer rechtsextremer Erscheinungsformen können über soziale Netzwerke andere Nutzer/innen mit ihrem Gedankengut agitieren. Hier besteht akuter Handlungsbedarf für die politische Bildung. Sie muss über die bestehenden Gefahren auf diversen Online-Portalen aufklären sowie selbst Präsenz zeigen, um den Internutzer/innen eine Alternative zu menschenverachtenden und antidemokratischen Agitationsformen zu bieten.

Zusammenfassend bleibt für die vorliegende Bachelorarbeit zu sagen, dass die politische Bildung im Spiegel einer „Neuen Rechten“ weitestgehend über die nötigen Ansätze verfügt, um einem solchen Phänomen entgegenzuwirken. Wenn es die politische Bildung schafft, ihre Adressat/innen zu politisch mündigen Subjekten zu bilden, werden rassistische und rechtsextreme Einstellungen in der Gesellschaft vermindert werden können. Damit dies aber gelingen kann, ist eine umfassende Implementierung der politischen Bildung in die schulischen Rahmenlehrpläne erforderlich. So kann eine frühzeitige und dauerhafte Thematisierung von rechtsextremen Erscheinungsformen gewährleistet werden. Konkreter Aufholbedarf besteht hingegen im Bereich Online-Medien und der historisch-politischen Bildung. Diese müssen zeitnah überarbeitet, beziehungsweise in die politische Bildung stärker miteinbezogen werden. In der Zukunft sollten die Entwicklungen im rechtsextremen Spektrum weiter beobachtet und über diese sollte präventiv aufgeklärt werden, denn die „Neuen Rechten“ kommen vielleicht salonfähig wirkend daher. Letztendlich aber sind sie nicht weniger gefährlich für eine Demokratie als die alten Rechten“ (Hufer 2018, S. 134).

Literaturverzeichnis

Ahlheim, K. (2015): Fremdenfeindliche Vorurteile als Herausforderung für die politische Bildung. In: Langebach, M./Habisch, C. (Hrsg.): Zäsur? Politische Bildung nach dem NSU. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 56-64.

Attia, I. (2018): Was ist neu und was rechts am antimuslimischen Rassismus extrem rechter Argumentationen. In: Gomolla, M./Kollender, E./Menk, M. (Hrsg.): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 93-109.

Becker, H. (2015): Mehr Mut! Politische Bildung im Vorhof des Rechtsextremismus. In: Langebach, M./Habisch, C. (Hrsg.): Zäsur? Politische Bildung nach dem NSU. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 86-94.

Decker, O./Weißmann, M./Kiess, J./Brähler, E. (2012): Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Springe: zu Klampen Verlag GbR.

Detjen, J. (2007): Politische Bildung. München: R. Oldenbough Verlag.

Elverich, G. (2011): Demokratische Schulentwicklung. Potenziale und Grenzen einer Handlungsstrategie gegen Rechtsextremismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Fuchs, C./Middelhoff, P. (2019): Das Netzwerk der Neuen Rechten. Wer sie lenkt, wer sie finanziert und wie sie die Gesellschaft verändern. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Polaris.

Gessenharter, W. (2007): Der Schmittismus der „Jungen Freiheit“ und seine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz. In: Braun, S./Vogt, U. (Hrsg.): Die Wochenzeitung „Junge Freiheit“. Kritische Analyse zu Programmatik, Inhalten, Autoren und Kunden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 77-94.

Gessenharter, W. (2018): Strategien und Einflussphären der „Neuen Rechten“. In: Gomolla, M./Kollender, E./Menk, M. (Hrsg.): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 44-60.

Giesa, C. (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). 40 (2015). S. 22-26.

Gomolla, M. (2018): Perspektiven der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung im schulischen Bildungssystem vor dem Hintergrund des NSU-Komplexes. In: Gomolla, M./Kollender, E./Menk, M. (Hrsg.): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 245-268.

Gomolla, M./Kollender, E./Menk, M. (Hrsg.) (2018): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 9-26.

Hafeneger, B./Widmaier, B. (2019): Warum rassismuskritische politische Bildung? In: Hafeneger, B./Unkelbach, K./Widmaier, B. (Hrsg.): Rassismuskritische politische Bildung. Frankfurt: Wochenschau Verlag. S. 9-15.

Hauk, D. (2019): Medienkompetenz – sonst nichts?! Normative Orientierungen für eine politische Bildung im Digitalisierungszeitalter. In: Deichmann, C./May, M. (Hrsg.): Orientierungen politischer Bildung im „postfaktischen Zeitalter“. Wiesbaden: Springer VS. S. 69-79.

Heinrich, G. (2015): Politische Bildung unbeeindruckt? Der NSU als Herausforderung für die formale politische Bildung. In: Langebach, M./Habisch, C. (Hrsg.): Zäsur? Politische Bildung nach dem NSU. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 65-74.

Heinrich, G. (2016): Politische Bildung und Rechtsextremismus. In: Schmidt, J./Schoon, S. (Hrsg.): Politische Bildung auf schwierigem Terrain.

Rechtsextremismus, Gedenkstättenarbeit, DDR-Aufarbeitung und der Beutelsbacher Konsens. Schwerin: Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern. S. 22-36.

Hormel, U./Scherr, A. (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hormel, U./Scherr, A. (2010): Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. In: Hormel, U./Scherr, A. (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 7-20.

Hufer, K. (2018): Neue Rechte, altes Denken. Ideologie, Kernbegriffe und Vordenker. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Hund, W. D. (2007): Rassismus. Bielefeld: transcript Verlag.

Jaschke, H. (2001): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Kant, I (1845): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung. Potsdam: Stuhr.

Kellershohn, H. (2009): Widerstand und Provokation: Strategische Optionen im Umkreis des „Instituts für Staatspolitik“. In: Braun, S./Geisler, A./Gerster, M. (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe - Analyse – Antworten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 259-289.

Langemeyer, I. (2009): Antonio Gramsci: Hegemonie, Politik des Kulturellen, geschichtlicher Block. In: Hepp, A./Krotz, F./Thomas, T. (Hrsg.): Schlüsselwerke der Cultural Studies. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 72-82.

Messerschmidt, A. (2018): Alltagsrassismus und Rechtspopulismus. In: Gomolla, M./Kollender, E./Menk, M. (Hrsg.): Rassismus und Rechtsextremismus in

Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 80-92.

Moeller van den Bruck, A. (1926): Das dritte Reich. Berlin: Ring-Verlag.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. – Verfassungsschutz – (2016): Identitäre Bewegung Deutschland (IBD). Ideologie und Aktionsfelder. Hannover: Verfassungsschutz Niedersachsen.

Paschalidou, A. (2019): Rassismuskritik als pädagogische Querschnittsaufgabe? In: Hafeneger, B./Unkelbach, K./Widmaier, B. (Hrsg.): Rassismuskritische politische Bildung. Frankfurt: Wochenschau Verlag. S. 92-106.

Pfahl-Traugher, A. (1998): „Konservative Revolution“ und „Neue Rechte“. Rechtsextremistische Intellektuelle gegen den demokratischen Verfassungsstaat. Opladen: Leske + Budrich.

Pfahl-Traugher, A. (2004): Die "Umwertung der Werte" als Bestandteil einer Strategie der "Kulturrevolution". Die Begriffsumdeutung von "Demokratie" durch rechtsextremistische Intellektuelle. In: Gessenharter, W./Pfeiffer, T. (Hrsg.): Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 73-94.

Pfeiffer, T. (2004): Avantgarde und Brücke. Die Neue Rechte aus Sicht des Verfassungsschutzes NRW. In: Gessenharter, W./Pfeiffer, T. (Hrsg.): Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 51-70.

Priester, K. (2016): Rechtspopulismus – ein umstrittenes theoretisches und politisches Phänomen. In: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hrsg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: Springer VS. S. 533-560.

Quent, M. (2016): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Quent, M. (2018): Rassismus als Fluchtpunkt der Dissonanzgesellschaft. Überlegungen zu den Entstehungshintergründen des NSU. In: Gomolla, M./Kollender, E./Menk, M. (Hrsg.): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 143-160.

Radvan, H. (2018): Geschlechterreflektierende Prävention von Rechtsextremismus. Frage einer professionsethischen Haltung. In: Gomolla, M./Kollender, E./Menk, M. (Hrsg.): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 229-244.

Rommelspacher, B. (2009): Was ist eigentlich Rassismus? In: Rassismuskritik 1. S. 25-38.

Salzborn, S. (2017): Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Salzborn, S. (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Scherr, A. (2016): Diskriminierung. Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Schiele, S. (2016): Der Beutelsbacher Konsens – Missverständnisse in der Praxis und Perspektiven für die Praxis. In: Schmidt, J./Schoon, S. (Hrsg.): Politische Bildung auf schwierigem Terrain. Rechtsextremismus, Gedenkstättenarbeit, DDR-Aufarbeitung und der Beutelsbacher Konsens. Schwerin: Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern. S. 7-21.

Seng, S. (2019): Wer vom Rassismus nicht sprechen will, sollte vom Rechtspopulismus schweigen. Überlegungen zum Verhältnis von Rechtspopulismus und rassismuskritischer politischer Bildung. In: Hafenecker, B./Unkelbach,

K./Widmaier, B. (Hrsg.): Rassismuskritische politische Bildung. Frankfurt: Wochenschau Verlag. S. 45-57.

Speit, A. (2018): APO von rechts? In: Speit, A. (Hrsg.): Das Netzwerk der Identitären. Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten. Berlin: Ch. Links Verlag. S. 9-16.

Thurich, E. (2011): pocket politik. Demokratie in Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Virchow, F. (2016): Rechtstextremismus: Begriffe – Forschungsfelder – Kontroversen. In: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hrsg.): Handbuch Rechtstextremismus. Wiesbaden: Springer VS. S. 5-41.

Wodak, R. (2016): Politik mit der Angst. Zur Wirkung rechtspopulistischer Diskurse. Wien: Edition Konturen.

Würfel, M./Baldauf, J./Drefahl, S. (2015): Countering Cyberhate – Präventionsansätze in Sozialen Medien. In: Langebach, M./Habisch, C. (Hrsg.): Zäsur? Politische Bildung nach dem NSU. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 176-186.

Onlinequellen:

Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Was ist Rechtstextremismus? Online verfügbar unter:

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtstextremismus/was-ist-rechtstextremismus> [Abgerufen am 27.12.2019].

Bundeszentrale für politische Bildung (2016): Transkript zum Ethnopluralismus. Online verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtstextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus> [Abgerufen am 27.12.2019].

Decker, F. (2018): Die Organisation der AfD. Online verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/273133/organisation> [Abgerufen am 27.12.2019].

Gessenharter, W. (2007): Der Schmittismus der Jungen Freiheit und seine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41440/der-schmittismus-der-jungen-freiheit?p=all> [Abgerufen am 27.12.2019].

Glaser, M. (2014): Historisch-politische Bildung. Online verfügbar unter: <https://www.demokratie-leben.de/wissen/glossar/glossary-detail/historisch-politische-bildung.html> [Abgerufen am 27.12.2019]

Hafeneger, B. (2015): Jugendbildung. Online verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/politischebildung/193383/jugendbildung?p=all> [Abgerufen am 27.12.2019]

Identitäre Bewegung (2019): Metapolitik. Online verfügbar unter: <https://www.identitaere-bewegung.de/metapolitik/> [Abgerufen am 27.12.2019].

Pfahl-Traugber, A. (2019): Was die "Neue Rechte" ist – und was nicht. Definition und Erscheinungsformen einer rechtsextremistischen Intellektuellengruppe. Online verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/284268/was-die-neue-rechte-ist-und-was-nicht> [Abgerufen am 27.12.2019].

Programm der Alternative für Deutschland. Kurzfassung (2019): Online verfügbar unter:

https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2019/07/2016-06-20_afd-kurzfassung_grundsatzprogramm_webversion_bearb..pdf
[Abgerufen am 27.12.2019].

Scherr, A. (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen. Online verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen?p=all>. [Abgerufen am 27.12.2019].

Thieme, T. (2019): Alternative für Deutschland (AfD). Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/wahlen/wer-steht-zur-wahl/sachsen-2019/293834/afd> [Abgerufen am 27.12.2019].

Weiß, V. (2019): Arthur Moeller van den Bruck. Der Prophet des „Dritten Reichs“. Online verfügbar unter: <https://gegneranalyse.de/personen/arthur-moeller-van-den-bruck/#> [Abgerufen am 27.12.19].

Zeit Online (2018): Empörung wegen Gaulands Relativierung der NS-Zeit. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/news/2018-06/03/empoerung-wegen-gaulands-relativierung-der-ns-zeit-180603-99-560879> [Abgerufen am 27.12.2019].

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziel und Strategie der „Neuen Rechten“. Quelle: Eigene Darstellung.

Erklärung gemäß der Prüfungsordnung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich gemacht.

Die Bachelorarbeit habe ich noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet.

Hamburg, den 28.12.2019

Unterschrift

Thomas Bigge